

Gesamte Rechtsvorschrift für Bewertungsgesetz 1955, Fassung vom 14.02.2023

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

Langtitel

Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Bewertung von Vermögensschaften (Bewertungsgesetz 1955 – BewG. 1955).

StF: BGBl. Nr. 148/1955 idF BGBl. Nr. 231/1955 (DFB) (NR: GP VII RV 579 AB 590 S. 74. BR: S. 107.)

Änderung

BGBl. Nr. 145/1963 (NR: GP X RV 100 AB 136 S. 19. BR: S. 204.)
 BGBl. Nr. 181/1965 (NR: GP X RV 768 AB 805 S. 83. BR: S. 230.)
 BGBl. Nr. 172/1971 (NR: GP XII RV 150 u. IA 17/A AB 360 S. 43. BR: S. 300. NR: Einspr. d. BR: 369 AB 390 S. 37.)
 BGBl. Nr. 276/1971 (NR: GP XII AB 391 S. 43. BR: S. 302. NR: Einspr. d. BR: 529 S. 52.)
 BGBl. Nr. 447/1972 (NR: GP XIII RV 480 AB 553 S. 51. BR: S. 316.)
 BGBl. Nr. 17/1975 (NR: GP XIII RV 1320 AB 1388 S. 128. BR: S. 337.)
 BGBl. Nr. 259/1975 (NR: GP XIII RV 1303 AB 1532 S. 141. BR: AB 1341 S. 341.)
 BGBl. Nr. 143/1976 (NR: GP XIV RV 115 AB 137 S. 20. BR: S. 350.)
 BGBl. Nr. 318/1976 (NR: GP XIV RV 12 AB 213 S. 24. BR: S. 351.)
 BGBl. Nr. 320/1977 (NR: GP XIV RV 485 AB 541 S. 58. BR: S. 364.)
 BGBl. Nr. 645/1977 (NR: GP XIV RV 626 AB 660 S. 69. BR: AB 1728 S. 368. NR: Einspr. d. BR: 685 AB 717 S. 77.)
 BGBl. Nr. 273/1978 (NR: GP XIV AB 898 S. 93. BR: S. 376.)
 BGBl. Nr. 597/1978 (VfGH)
 BGBl. Nr. 318/1979 (NR: GP XV RV 14 AB 47 S. 5. BR: S. 387.)
 BGBl. Nr. 289/1980 (NR: GP XV AB 408 S. 39. BR: S. 399.)
 BGBl. Nr. 620/1981 (NR: GP XV RV 850 AB 951 S. 98. BR: S. 417.)
 BGBl. Nr. 111/1982 (NR: GP XV IA 151/A AB 958 S. 105. BR: S. 419.)
 BGBl. Nr. 546/1982 (NR: GP XV IA 198/A AB 1252 S. 127. BR: S. 428.)
 BGBl. Nr. 570/1982 (NR: GP XV RV 1213 AB 1285 S. 129. BR: S. 429.)
 BGBl. Nr. 587/1983 (NR: GP XVI RV 60 AB 90 S. 14. BR: AB 2742 S. 438. NR: Einspr. d. BR: 116 AB 164 S. 21.)
 BGBl. Nr. 210/1984 (NR: GP XVI RV 272 AB 337 S. 53. BR: AB 2847 S. 449.)
 BGBl. Nr. 325/1986 idF BGBl. Nr. 612/1986 (DFB) (NR: GP XVI RV 934 AB 980 S. 143. BR: 3131 AB 3134 S. 477.)
 BGBl. Nr. 327/1986 idF BGBl. Nr. 612/1986 (DFB) (NR: GP XVI IA 188/A und 190/A AB 983 S. 143. BR: AB 3136 S. 477.)
 BGBl. Nr. 312/1987 (NR: GP XVII RV 108 AB 216 S. 26. BR: 3278 AB 3288 S. 489.)
 BGBl. Nr. 649/1987 (NR: GP XVII IA 133/A AB 419 S. 46. BR: AB 3394 S. 495.)
 BGBl. Nr. 402/1988 (NR: GP XVII RV 626 AB 678 S. 70. BR: AB 3552 S. 505.)
 BGBl. Nr. 660/1989 (NR: GP XVII IA 313/A AB 1162 S. 125. BR: 3795 AB 3792 S. 523.)
 BGBl. Nr. 695/1991 (NR: GP XVIII IA 267/A AB 351 S. 52. BR: 4178 AB 4193 S. 548.)
 BGBl. Nr. 699/1991 (NR: GP XVIII RV 266 AB 354 S. 52. BR: 4179 AB 4196 S. 548.)
 BGBl. Nr. 450/1992 (NR: GP XVIII RV 585 AB 616 S. 77. BR: 4334 AB 4315 S. 557.)
 BGBl. Nr. 12/1993 (NR: GP XVIII RV 811 AB 882 S. 99. BR: AB 4429 S. 563.)
 BGBl. Nr. 253/1993 (NR: GP XVIII IA 486/A AB 996 S. 111. BR: 4519 AB 4516 S. 568.)
 BGBl. Nr. 532/1993 (NR: GP XVIII RV 1130 AB 1170 S. 127. BR: AB 4571 S. 573.)
 [CELEX-Nr.: 373L0183, 377L0780, 389L0646, 389L0299, 389L0647, 391L0031, 383L0350, 386L0635, 389L0117, 391L0308 (EWR/Anh. IX)]
 [CELEX-Nr.: 387L0102 (EWR/Anh. XIX)]
 BGBl. Nr. 818/1993 (NR: GP XVIII RV 1237 AB 1301 S. 137. BR: 4662 und 4663 AB 4657 S. 576.)

BGBI. Nr. 371/1994 (VfGH)
 BGBI. Nr. 680/1994 (NR: GP XVIII RV 1624 AB 1826 S. 172. BR: AB 4863 S. 589.)
 BGBI. Nr. 681/1994 (NR: GP XVIII RV 1701 AB 1816 S. 172. BR: AB 4854 S. 589.)
 BGBI. Nr. 21/1995 (NR: GP XIX RV 26 AB 53 S. 12. BR: 4960 AB 4950 S. 593.)
 BGBI. Nr. 50/1995 (K über Idat)
 BGBI. Nr. 201/1996 (NR: GP XX RV 72 und Zu 72 AB 95 S. 16. BR: 5161, 5162, 5163, 5164 und 5165 AB 5166 S. 612.)
 BGBI. I Nr. 28/1999 (NR: GP XX RV 1471 AB 1505 S. 150. BR: 5816 AB 5840 S. 647.)
 BGBI. I Nr. 142/2000 (NR: GP XXI RV 311 AB 369 S. 45. BR: 6250 und 6251 AB 6268 S. 670.)
 BGBI. I Nr. 59/2001 (NR: GP XXI RV 590 AB 603 S. 71. BR: 6363 AB 6380 S. 678.)
 BGBI. I Nr. 19/2002 (NR: GP XXI IA 483/A AB 899 S. 85. BR: AB 6536 S. 682.)
 BGBI. I Nr. 165/2002 (VfGH)
 BGBI. I Nr. 71/2003 (NR: GP XXII RV 59 AB 111 S. 20. BR: 6788 AB 6790 S. 697.)
 [CELEX-Nr.: 31997L0078, 32001L0089]
 BGBI. I Nr. 124/2003 (NR: GP XXII RV 238 AB 296 S. 38. BR: 6890 AB 6907 S. 703.)
 [CELEX-Nr.: 32003L0049]
 BGBI. I Nr. 72/2004 (NR: GP XXII RV 470 AB 521 S. 66. BR: AB 7074 S. 711.)
 BGBI. I Nr. 180/2004 (NR: GP XXII RV 686 AB 734 S. 89. BR: 7160 AB 7184 S. 717.)
 [CELEX-Nr.: 32003L0030, 32003L0096]
 BGBI. I Nr. 100/2006 (NR: GP XXII RV 1434 AB 1477 S. 150. BR: AB 7551 S. 735.)
 BGBI. I Nr. 80/2009 (NR: GP XXIV IA 682/A AB 287 S. 29. BR: AB 8145 S. 774.)
 BGBI. I Nr. 135/2009 (NR: GP XXIV RV 485 AB 558 S. 49. BR: 8217 AB 8228 S. 780.)
 BGBI. I Nr. 111/2010 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)
 [CELEX-Nr.: 32010L0012]
 BGBI. I Nr. 22/2012 (NR: GP XXIV RV 1680 AB 1707 S. 148. BR: 8685 AB 8687 S. 806.)
 BGBI. I Nr. 112/2012 (NR: GP XXIV RV 1960 AB 1977 S. 179. BR: 8815 AB 8823 S. 815.)
 [CELEX-Nr.: 32006L0112, 32008L0008, 32009L0133, 32010L0045, 32011L0016]
 BGBI. I Nr. 63/2013 (NR: GP XXIV IA 2234/A AB 2241 S. 193. BR: AB 8929 S. 819.)
 BGBI. I Nr. 34/2015 (NR: GP XXV RV 354 AB 436 S. 55. BR: 9274)
 [CELEX-Nr.: 32009L0138, 32014L0051]
 BGBI. I Nr. 77/2016 (NR: GP XXV RV 1190 AB 1243 S. 136. BR: 9613 AB 9621 S. 856.)
 [CELEX-Nr.: 32010L0064, 32012L0013, 32013L0048, 32014L0086, 32015L2060, 32015L2376, 32016L0881]
 BGBI. I Nr. 100/2018 (NR: GP XXVI RV 329 AB 413 S. 57. BR: 10079 AB 10082 S. 888.)
 BGBI. I Nr. 104/2019 (NR: GP XXVI IA 985/A AB 692 S. 88. BR: AB 10252 S. 897.)
 BGBI. I Nr. 45/2022 (NR: GP XXVII RV 1363 AB 1373 S. 147. BR: AB 10945 S. 939.)

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBI. Nr. 148/1955)
 Abs. 2: ab 1.1.1972 (Art. II Abs. 1, BGBI. Nr. 447/1972)
 Abs. 2 letzter Satz: ab 1.1.1987 (Abschn. III Art. II Z 1, BGBI. Nr. 327/1986)

Text

§ 1. Anwendungsbereich des Gesetzes.

(1) Die Bestimmungen des ersten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 2 bis 17) gelten, soweit sich nicht aus den abgabenrechtlichen Vorschriften oder aus dem zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt, für die bundesrechtlich geregelten Abgaben sowie für die bundesrechtlich geregelten Beiträge an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes und an Fonds.

(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 19 bis 79 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des ersten Teiles dieses Gesetzes (§§ 2 bis 17) Anwendung.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

ERSTER TEIL.**Allgemeine Bewertungsvorschriften.****§ 2. Wirtschaftliche Einheit.**

(1) Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehres zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.

(2) Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter vorgeschrieben ist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 3. Wertermittlung bei mehreren Beteiligten.

Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht nach dem maßgebenden Steuergesetz die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 4. Aufschiebend bedingter Erwerb.

Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 5. Auflösend bedingter Erwerb.

(1) Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt. Die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwertes der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 3) bleiben unberührt.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbes zu berichtigen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf den Eintritt der Bedingung folgt. Die Antragsfrist ist eine Ausschußfrist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 6. Aufschiebend bedingte Lasten.

(1) Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für den Fall des Eintrittes der Bedingung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 7. Auflösend bedingte Lasten.

(1) Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 3 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern entsprechend zu berichtigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 8. Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt.

Die §§ 4 bis 7 gelten auch, wenn der Erwerb des Wirtschaftsgutes oder die Entstehung oder der Wegfall der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 9. Verfügungsbeschränkungen.

Bei der Bewertung werden Beschränkungen, denen ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächnisses als Vorvermächtnisnehmer oder in seiner Eigenschaft als Inhaber eines gebundenen Vermögens unterliegt, nicht berücksichtigt.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 10. Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert.

(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 11. Mit Grundbesitz verbundene Rechte, Bestandteile und Zubehör.

(1) Bei Grundbesitz erstreckt sich die Bewertung auf die Rechte und Nutzungen, die mit dem Grundbesitz als solchem verbunden sind. Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), werden selbständig wie Grundbesitz behandelt.

(2) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzubeziehen. Das Zubehör ist außer Betracht zu lassen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(3) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

(4) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, bei der Bewertung des Grundbesitzes nicht zu berücksichtigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)
 Abs. 2: ab 1.1.1971 (Art. III Abs. 1, BGBl. Nr. 172/1971)

§ 12. Begriff des Teilwertes.

(1) Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Art. I Z 2 BG BGBl. Nr. 172/1971)

§ 13. Wertpapiere und Anteile.

(1) Wertpapiere, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft anzusetzen.

(2) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert (§ 10) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen. Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der jeweils geltenden Fassung. Der gemeine Wert von Genußscheinen gemäß § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes ist, sofern er sich nicht aus Verkäufen ableiten läßt, mit 80 vH des Ausgabepreises anzunehmen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (zum Beispiel weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.

§ 14. Kapitalforderungen und Schulden.

(1) Kapitalforderungen, die nicht im § 13 bezeichnet sind, und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(2) Forderungen, die uneinbringlich sind, bleiben außer Ansatz.

(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen in Höhe von 5,5 v. H. des Nennwertes bis zur Fälligkeit verbleibt.

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet. Weist der Steuerpflichtige den Rückkaufswert nach, so ist dieser maßgebend. Rückkaufswert ist der Betrag, zu dem das Versicherungsunternehmen nach seiner Satzung oder nach den Versicherungsbedingungen den Versicherungsschein zurückkaufen würde.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: Abs. 1
 ab 1.1.2004
 § 86 Abs. 8 idF BGBl. I Nr. 71/2003

§ 15. Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 5,5 v. H. auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht überstiegen.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten.

(3) Beruhen die wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen auf der Überlassung von Rechten im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 4 oder auf der Überlassung von gewerblichen Erfahrungen und von

Berechtigungen oder auf der Gestattung der Verwertung solcher Rechte, so gilt als gemeiner Wert der gesamten Nutzungen und Leistungen das Dreifache des Jahreswertes.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 8 und 9 idF BGBl. I Nr. 71/2003.

§ 16. (1) Der Wert von Renten, wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen sowie dauernden Lasten, die vom Ableben einer oder mehrerer Personen abhängen, ergibt sich aus der Summe der von der Erlebenswahrscheinlichkeit abgeleiteten Werte sämtlicher Rentenzahlungen, der einzelnen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen, sowie dauernden Lasten abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen (versicherungsmathematische Berechnung). Dabei ist der Zinssatz gemäß § 15 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, an Hand anerkannter Methoden durch Verordnung festzusetzen, von welchen Erlebenswahrscheinlichkeiten auszugehen ist.

(3) Hat eine Rente, wiederkehrende Nutzung oder Leistung sowie dauernde Last tatsächlich weniger als die Hälfte des nach Abs. 1 und 2 ermittelten Wertes betragen und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsetzung von nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Höhe der Rente Nutzung, Leistung oder Last zu berichtigen. § 5 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

Abs. 1: ab 1.1.1971 (Art. III Abs. 1, BGBl. Nr. 172/1971)

§ 17. Jahreswert von Nutzungen und Leistungen.

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, mit 5,5 v. H. anzunehmen.

(2) Nutzungen oder Leistungen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

(3) Bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

ZWEITER TEIL.

Besondere Bewertungsvorschriften.

§ 18. Vermögensarten.

(1) Das Vermögen, das nach den Vorschriften des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes zu bewerten ist, umfaßt die folgenden Vermögensarten:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen;
2. Grundvermögen;
3. Betriebsvermögen;
4. sonstiges Vermögen.

(2) Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke (Betriebsgrundstücke) gelten als Grundbesitz im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

ERSTER ABSCHNITT.

Einheitsbewertung.

§ 19. Einheitswerte.

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnittes für wirtschaftliche Einheiten (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Betriebe sowie Grundstücke und Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören) oder Untereinheiten (Grundstücke und Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören) gesondert festgestellt werden, gelten als Einheitswerte.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3

ab 1.1.1994

Art. XI Z 10 und 11, BGBl. Nr. 818/1993

§ 20. Hauptfeststellung.

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung) in Zeitabständen von je neun Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen.

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

(3) Die gemäß Abs. 1 festzustellenden Einheitswerte werden erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zur vorangegangenen Hauptfeststellung festgestellten Einheitswerte, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungen und Nachfeststellungen auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß Abs. 1 Z 1 durchzuführen.

§ 20a. Die gemäß § 20 zum 1. Jänner 1997 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 ist zum 1. Jänner 2001 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 sinngemäß Anwendung findet.

§ 20b. Die in § 20a zum 1. Jänner 2001 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 gilt zum 1. Jänner 2001 als durchgeführt. Dabei sind die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1988 sowie die gemäß Abschnitt II Artikel I des BGBl. Nr. 649/1987 festgesetzten Hektarsätze für die Betriebszahl 100 maßgebend. Die im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 ergangenen Kundmachungen sind weiterhin rechtsverbindlich. Die zur Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Einheitswerte gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter. Dies gilt sinngemäß auch für die Wohnungswerte gemäß § 33.

§ 20c. Die gemäß § 20 in Verbindung mit § 20a und § 20b zum 1. Jänner 2010 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 ist zum 1. Jänner 2014 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 sinngemäß Anwendung findet.

§ 20d. Die zum 1. Jänner 2023 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist in der Form durchzuführen, dass ausschließlich klimatische Kriterien auf Basis eines Temperatur- und Niederschlagsindex sowie eine Neubewertung der Betriebsgröße neu berücksichtigt werden. Die im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2014 ergangenen Kundmachungen gelten weiter und sind nur insoweit zu berichtigen, als sie davon betroffen sind. Die Hauptfeststellungsbescheide haben bis zum 30. September 2023 zu ergehen. § 20 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 20e. Für Stichtage ab dem 1. Jänner 2032 ist für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens § 20 nicht mehr anzuwenden. Stattdessen ist ein neuer Einheitswert festzustellen, soweit sich auf Grund offizieller land- und forstwirtschaftlicher Statistiken oder einer Neufeststellung der Bodenschätzung ergibt, dass sich die Wertverhältnisse der natürlichen und

wirtschaftlichen Ertragsbedingungen zumindest im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nachhaltig und wesentlich verändert haben. Eine sich daraus ergebende Änderung der Bewertungsgrundlagen ist vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung des Bewertungsbeirates nach den Vorschriften des § 44 rechtsverbindlich festzulegen. Abgeänderte Einheitswertbescheide haben jeweils zum darauffolgenden 1. Jänner zu ergehen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

§ 21. Fortschreibung.

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,

1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,
 - a) bei wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens entweder um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 300 Euro, oder um mehr als 1 000 Euro,
 - b) bei den übrigen wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 400 Euro oder um mehr als 7 300 Euro von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

(Anm.: lit. c aufgehoben durch BGBl. Nr. 818/1993)

2. wenn die Art des Bewertungsgegenstandes von der zuletzt im Einheitswertbescheid festgestellten Art abweicht (Artfortschreibung). Der Wechsel von einer Unterart in eine andere Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens führt nur dann zu einer Fortschreibung, wenn die Wertgrenzen der Z 1 lit. a überschritten werden.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt, sowie, wenn der Mindestwert gemäß § 25 über- oder unterschritten wird.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder ist gemäß § 25 ein Einheitswert nicht mehr festzustellen oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.

(4) Allen Fortschreibungen einschließlich der Fortschreibungen auf Grund einer Änderung der steuerlichen Zurechnung des Bewertungsgegenstandes (Zurechnungsfortschreibung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13.

§ 22. Nachfeststellung.

(1) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird;
2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt.

(2) Der Nachfeststellung werden die Verhältnisse zugrundegelegt, die auf den Beginn des Kalenderjahres ermittelt worden sind, das dem maßgebenden Ereignis folgt (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Abs. 1 Z 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht eintritt. Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der Nachfeststellungszeitpunkt (Abs. 2 erster Satz) nicht mehr feststellbar, so gilt der Beginn des Kalenderjahres als Nachfeststellungszeitpunkt, das der erstmaligen Kenntnisnahme des maßgebenden Ereignisses durch das Finanzamt folgt.

(4) Eine Nachfeststellung ist weiters in jenen Fällen zulässig, in denen der Bescheid über die Hauptfeststellung oder über die Nachfeststellung nicht oder nicht rechtswirksam ergangen ist. Als

Nachfeststellungszeitpunkt gilt in diesen Fällen frühestens der Beginn des Kalenderjahres, in dem das Recht auf Festsetzung der vom Einheitswert abgeleiteten Abgaben und Beiträge noch nicht verjährt ist.

(5) Eine Nachfeststellung ist auch vorzunehmen, wenn sich die Vermögensart bei einer wirtschaftlichen Einheit von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen auf Grundvermögen oder von Grundvermögen auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen ändert.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 23. Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen.

Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes vom Fortschreibungszeitpunkt oder vom Nachfeststellungszeitpunkte und die Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zulegen.

§ 24. Umfang der wirtschaftlichen Einheit in Sonderfällen

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten oder eingetragenen Partner gehören, wenn die Ehegatten oder eingetragenen Partner in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1. 1. 2002

§ 86 Abs. 4 idF BGBl. I Nr. 59/2001

Abrundung der Einheitswerte und Nichtfeststellung geringfügiger Einheitswerte

§ 25. Die Einheitswerte sind auf volle 100 Euro nach unten abzurunden. Abweichend hievon sind Einheitswerte beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 zwischen 150 Euro und weniger als 200 Euro mit 150 Euro festzusetzen. Einheitswerte, deren Höhe

1. beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 geringer ist als 150 Euro und
2. beim Grundvermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 geringer ist als 400 Euro,

sind nicht festzustellen.

§ 26. Bewertung von ausländischem Vermögen.

Für die Bewertung des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des ersten Teiles dieses Bundesgesetzes, insbesondere § 10 (gemeiner Wert) und § 11 Abs. 3. Nach diesen Vorschriften sind auch die ausländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.
*)

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 231/1955.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 27. Bewertung von inländischem Vermögen.

Für die Bewertung des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften der §§ 29 bis 68. Nach diesen Vorschriften sind auch die inländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1971 (Art. III Abs. 1, BGBl. Nr. 172/1971)

§ 28. Grundbesitz, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere unter Denkmalschutz stehende Gebäude, sind mit 30. v. H. des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstige Vorteile übersteigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 29. Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören

1. das landwirtschaftliche Vermögen,
2. das forstwirtschaftliche Vermögen,
3. das Weinbauvermögen,
4. das gärtnerische Vermögen,
5. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

a) Landwirtschaftliches Vermögen.

§ 30. Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens

(1)

1. Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonder- und Obstkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).
2. Z 1 gilt auch für landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebes gelten nicht

1. Zahlungsmittel, Wertpapiere und Geldforderungen mit Ausnahme der in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung zur Auszahlung gelangten öffentlichen Gelder,
2. Geldschulden,
3. Gebäude oder Räume des Gebäudes, die zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden, zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind oder sonstigen betriebsfremden Zwecken dienen,
4. der den Vergleichswert übersteigende Teil des Wohnungswertes gemäß § 33 Abs. 2,
5. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebes bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen. Als Beginn der Ernte gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern,
6. Beteiligungen, Anteile an Agrargemeinschaften sowie Ansprüche auf Entgelte aus nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassungen von Grund und Boden.

(3) Die Zucht oder das Halten von Tieren gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.

(4) Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten als landwirtschaftliche Betrieb, wenn sie von einer Landwirtschaftskammer anerkannt sind. Geflügelvermehrungszuchtbetriebe sind mit dem Einzelertragswert zu bewerten. Der Bundesminister für Finanzen kann im Bedarfsfall nach Beratung im Bewertungsbeirat mit Verordnung Bewertungsansätze festlegen (§ 44).

(5) Die Zucht oder das Halten der in Abs. 7 genannten Tiere gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes (Abs. 6),

- für die ersten 10 ha nicht mehr als 8,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 6,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 4,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 3,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 2

Vieheinheiten (Abs. 7) und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird jedoch dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines gewerblichen Betriebes anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen maßgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzubeziehen, verpachtete auszuschließen.

(6) Gehören zur bewirtschafteten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei Anwendung des Abs. 5 die Flächenausmaße der Hutweiden und der Streuwiesen auf ein Drittel, jene der Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:		
Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr	0,35	VE
Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde	0,6	VE
andere Pferde über drei Jahre	0,8	VE
Rinder:		
Rinder bis sechs Monate	0,3	VE
Rinder sechs Monate bis ein Jahr	0,55	VE
Rinder ein bis eineinhalb Jahren	0,65	VE
Rinder eineinhalb bis zwei Jahre	0,8	VE
Rinder über zwei Jahre	1,0	VE
Schafe:		
Lämmer bis sechs Monate	0,02	VE
Schafe sechs Monate bis ein Jahr	0,1	VE
Schafe über ein Jahr	0,15	VE
Ziegen:		
Ziegen sechs Monate bis ein Jahr	0,05	VE
Ziegen über ein Jahr	0,12	VE
Schweine:		
Ferkel (10 bis 30 kg)	0,01	VE
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln	0,06	VE
Mastschweine aus eigenen Ferkeln	0,07	VE
Jungsauen, Jungeber	0,1	VE
Zuchtsauen, Zuchteber	0,35	VE
Hühner:		
Junghennen	0,002	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,013	VE
Jungmasthühner	0,001	VE
Übriges Geflügel:		
Mastenten	0,003	VE

Mastgänse	0,006	VE
Mastputen	0,009	VE
Kaninchen:		
Zucht- und Angorakaninchen	0,034	VE
Mastkaninchen	0,002	VE
Damtiere:		
Damtiere	0,09	VE

(8) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

(9) Werden im Rahmen eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes auch Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, so ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb auch dann anzunehmen, wenn der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25 vH des Umsatzes dieses Betriebes beträgt. Abweichend davon ist bei Weinbaubetrieben ein einheitlicher Weinbaubetrieb auch dann anzunehmen, wenn die Einkaufsmenge des Zukaufes nicht mehr als 2 000 kg frische Weintrauben der Unterposition 0806 10 der Kombinierten Nomenklatur oder insgesamt 1 500 l Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur sowie Traubenmost der Unterposition 2204 30 der Kombinierten Nomenklatur, jeweils pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche, beträgt. Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb auch Betriebsteile, die gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 bis 5 gesondert zu bewerten sind, so sind der erste und zweite Satz auf jeden Betriebsteil gesondert anzuwenden.

(10) Übersteigt der Zukauf fremder Erzeugnisse die im Abs. 9 genannten Werte oder Mengen, so ist hinsichtlich des Betriebes (Betriebsteiles) ein einheitlicher Gewerbebetrieb anzunehmen.

(11) Für die Beurteilung der in Abs. 9 und 10 genannten Ausmaße sind die Umsätze oder Mengen des dem Feststellungszeitpunkt vorangehenden Kalenderjahres maßgebend, sofern aus der Art der Betriebsführung eine Nachhaltigkeit zu erwarten ist.

(12) Die Verbesserung der Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch überdurchschnittliche Tierhaltung sowie durch Umsätze aus zugekauften fremden Erzeugnissen ist gemäß § 40 zu berücksichtigen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13.

§ 31. Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes.

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebes nicht wesentlich beeinflusst. Dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder als Teile davon anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebes dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

(4) In einen landwirtschaftlichen Betrieb sind auch Wirtschaftsgebäude oder Wirtschaftsgebäudeteile einzubeziehen, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht oder nicht alleine gehören.

(5) Verfügt der Bewirtschafter über keine Eigenflächen, so sind die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung fremder Flächen an ihn ausbezahlten Gelder im Sinne des § 35 eine eigene wirtschaftliche Einheit. Sitz dieses landwirtschaftlichen Betriebes ist in jener Gemeinde, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt.

(6) Nicht genutzte landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude gehören unbeschadet der Bestimmungen des § 52 Abs. 2 zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, solange sie keinem anderen Zweck zugeführt werden.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

§ 32. Bewertungsgrundsatz, Ertragswert.

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten.

(2) Ertragswert ist das Achtzehnfache des Reinertrages, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann. Dabei ist davon auszugehen, daß der Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsmäßig, gemeinüblich und mit entlohten fremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist und mit einem für die ordnungsgemäße, gemeinübliche Bewirtschaftung des Betriebes notwendigen Bestand an Wirtschaftsgebäuden ausgestattet ist.

(3) Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind die wesentlichen Umstände zu berücksichtigen, die den Wirtschaftserfolg beeinflussen oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. Demgemäß sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die natürlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse, Wasserverhältnisse);
2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:
 - a) regionalwirtschaftliche Verhältnisse des Standortes,
 - b) Entfernung der Betriebsflächen zum Hof,
 - c) Größe und Hangneigung der Betriebsflächen und
 - d) Betriebsgröße.

(4) Die Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe, Sonder- und Obstkulturen sowie Rechte und Nutzungen (§ 11), die zu dem Betrieb gehören, werden unbeschadet der §§ 33 und 40 nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes berücksichtigt. Dabei sind Zuschläge gemäß § 40 für Sonder- und Obstkulturen, die keine Dauerkulturen sind, der wirtschaftlichen Einheit des Bewirtschafters zuzurechnen, während Zuschläge für Dauerkulturen beim Ertragswert des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit, auf der sie sich befinden, zu erfassen sind. Sofern der Bewirtschafter keinen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz im Eigentum hat, bildet der Zuschlag einen landwirtschaftlichen Betrieb in jener Gemeinde, in der die Hofstelle des Pächters gelegen ist, oder bei Fehlen einer Hofstelle, in jener Gemeinde, in der sich der wertmäßig überwiegende Anteil der Sonder- und Obstkulturen befindet.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13.

§ 33. Wohnungswert

(1) Wohnungswert ist der Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen. Der Wohnungswert ist bei den unter § 29 Z 1 und 3 genannten Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bis zu einem, nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken ermittelten Wohnungswert von 2 180,185 Euro Bestandteil des Vergleichswertes (§ 39).

(2) Übersteigt jedoch der nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken ermittelte Wohnungswert den in Abs. 1 genannten Betrag, so ist der den Betrag von 2 180,185 Euro übersteigende Teil des Wohnungswertes als sonstiges bebautes Grundstück (§ 54 Abs. 1 Z 5) dem Grundvermögen zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung des Wohnungswertes sind, wenn der Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen von dem Hauptfeststellungszeitpunkt für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen abweicht, die Wertverhältnisse vom vorhergehenden Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen zugrunde zu legen; der zu diesem Zeitpunkt ermittelte Wohnungswert gilt, soweit nicht Fortschreibungen oder Nachfeststellungen vorzunehmen sind, bis zum nächstfolgenden Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

(4) Für nach dem 31. Dezember 2013 liegende Stichtage hat eine Hauptfeststellung für Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne des Abs. 1 zum Hauptfeststellungszeitpunkt des Grundvermögens zu

erfolgen. Die festgestellten Wohnungswerte gelten weiter, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Nachfeststellung gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

§ 34.

Hauptvergleichsbetrieb, Vergleichsbetriebe, Betriebszahl

(1) Für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Bundesgebietes wird von einem Hauptvergleichsbetrieb ausgegangen, der die besten natürlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 32 Abs. 3 Z 1 aufweist und bei dem sich die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen in ihrer Gesamtheit weder ertragsmindernd noch ertragserhöhend auswirken. Die Merkmale der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen dieses Hauptvergleichsbetriebes sind vom Bundesministerium für Finanzen nach Beratung im Bewertungsbeirat durch Verordnung rechtsverbindlich festzustellen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen (§ 44). Die Bodenklimazahl (§ 16 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233) dieses Hauptvergleichsbetriebes ist mit der Wertzahl 100 anzunehmen.

(2) Um für die Bewertung aller in der Natur tatsächlich vorkommenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Bundesgebietes die Gleichmäßigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt das Bundesministerium für Finanzen für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem die Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen zum Hauptvergleichsbetriebe stehen. Diese Feststellungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Vergleichsbetriebe sind in allen Teilen des Bundesgebietes (Bundesländer) so auszuwählen, daß die Vergleichsbetriebe für die jeweilige Gegend kennzeichnend sind. In ihrer Gesamtheit haben diese einen Querschnitt über die Ertragsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundesgebietes zu ergeben.

(3) Das Verhältnis zum Hauptvergleichsbetrieb im Sinne des Abs. 1 wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (Betriebszahl). Die Betriebszahl des Hauptvergleichsbetriebes ist 100.

Berücksichtigung von öffentlichen Geldern

§ 35. Bei der Bewertung sind nur solche wiederkehrenden Direktzahlungen gesondert zu berücksichtigen, welche zur Einkommensunterstützung gewährt werden, soweit sie nicht für die Abgeltung ertragswirksamen Mehraufwandes oder Minderertrages auf Grund von Verpflichtungen, die über die allgemeinen Mindestanforderungen hinausgehen oder aufgrund von Mehraufwendungen für besonders zu berücksichtigende Bewirtschaftungsverhältnisse resultieren, vorgesehen sind. Diese öffentlichen Gelder sind in Höhe von 33 vH der dem jeweiligen Betriebsinhaber für das Antragsjahr gewährten Erstausszahlung unter Berücksichtigung allfälliger Vorschusszahlungen anzusetzen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

§ 36.

Ermittlung der Betriebszahlen

(1) Bei der Feststellung der Betriebszahlen sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der im § 32 Abs. 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen; hiebei sind hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen die rechtskräftigen Ergebnisse der Bodenschätzung maßgebend (§ 16 Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233).

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Betriebsmitteln. Als regelmäßig im Sinne des Satzes 1 ist nicht anzusehen, daß Nebenbetriebe, Obstbau- und andere Sonderkulturen, Alpen sowie Rechte und Nutzungen (§ 11) zu den Betrieben gehören.

(3) Zuegepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung der Betriebszahl mitberücksichtigt werden; in diesem Fall ist der Hektarsatz des Betriebes nicht durch Anwendung der für ihn festgestellten Betriebszahl zu ermitteln. Für seine Ermittlung sind vielmehr die für alle übrigen Betriebe geltenden Vorschriften anzuwenden. Dabei sind die zuegepachteten Flächen außer Betracht zu lassen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

§ 37. Gang der Bewertung

Zur Feststellung des Einheitswertes wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 ist der Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Unterbleibt ein Abschlag oder ein Zuschlag, so ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 31 Abs. 1 und 3 und öffentliche Gelder gemäß § 35 einzubeziehen sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

§ 38.

Ermittlung des Hektarsatzes

(1) Für die Betriebszahl 100, das heißt für den Hauptvergleichsbetrieb (§ 34), beträgt der Ertragswert je Hektar (Hektarsatz) 2 400 Euro.

(2) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung, mit welchen Ertragswerten pro Hektar (Hektarsätzen) die im § 39 Abs. 2 Z 1 lit. a und b genannten Grundstücksflächen anzusetzen sind.

(3) Für die übrigen Vergleichsbetriebe ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung der für sie festgestellten Betriebszahl auf den Hektarsatz des Hauptvergleichsbetriebes.

(4) Für alle übrigen Betriebe wird der Hektarsatz nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe ermittelt. Hierbei sind für die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 32 Abs. 3 Z 2 lit. a, b und c ortsübliche Verhältnisse zugrunde zu legen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

§ 39.

Ermittlung der Vergleichswerte und Einheitswerte

(1) Der Vergleichswert ergibt sich unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektarsatzes mit der in Hektar ausgedrückten Fläche des Betriebes. Wege, Gräben, Hecken, Grenzzaine und dergleichen, die Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 40, gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines landwirtschaftlichen Betriebes sind die folgenden Teile des Betriebes gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe
 - a) Alpen, das sind Vegetationsflächen oberhalb und außerhalb der höhenbezogenen Dauersiedlungsgrenze, die vorwiegend durch Beweidung während der Sommermonate genutzt werden, sowie die in regelmäßigen Abständen gemähten Dauergrasflächen im Almbereich;
 - b) Vegetationsflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können;
2. nach den Vorschriften des § 46 forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;

3. nach den Vorschriften des § 48 Abs. 2 und 4 weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
4. nach den Bestimmungen des § 49 gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
5. mit ihrem Einzelertragswert Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würden;
6. öffentliche Gelder nach den Vorschriften des § 35.

(3) Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, die unproduktives Land sind, scheiden für die Bewertung aus; als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann. Unbeschadet der Bestimmungen des 1. Satzes sind jene Flächen, die zwar nicht in Kultur genommen werden können, aber anderwärtig genutzt werden, gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b gesondert zu bewerten.

(4) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendungen der Abs. 2 und 3 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, so kann von der Anwendung dieser Bestimmungen abgesehen und der maßgebende Hektarsatz auf den ganzen Betrieb angewendet werden.

§ 40. Abschläge und Zuschläge.

Für die Abschläge und Zuschläge am Vergleichswert gelten die folgenden Vorschriften:

1. Abschläge oder Zuschläge sind nur zu machen, wenn
 - a) die tatsächlichen Verhältnisse der im § 36 Abs. 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Betriebszahl oder bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem
 - b) die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt und
 - c) die Abweichung nicht durch Be- und/oder Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 oder durch Buschenschank (§§ 2 Abs. 1 Z 5 und 111 Abs. 2 Z 5 Gewerbeordnung 1994) begründet ist.
2. für die Bemessung der Abschläge und Zuschläge ist von dem Unterschiedsbetrag auszugehen zwischen dem Ertrag, der beim Vorliegen der regelmäßigen Verhältnisse zu erzielen wäre und dem Ertrag, den der landwirtschaftliche Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann. Der Unterschiedsbetrag ist mit 18 zu vervielfachen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1970 (Art. III Abs. 2, BGBl. Nr. 172/1971)
 Abs. 2 Z 3: ab 1.1.1979 (Abschn. I, Art. II, Z 1, BGBl. Nr. 320/1977)

§ 41. Bewertungsbeirat

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der §§ 34 und 36 einen Bewertungsbeirat zu bilden.

(2) Dem Bewertungsbeirat gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender und ein Beamter des höheren Bodenschätzungsdienstes für die technischen Belange des Bewertungsbeirates;
2. zwei Landesbeamte als Vertreter der Bundesländer; der Bundesminister für Finanzen bestimmt die Bundesländer, welche die Vertreter entsenden;
3. sechs unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügen. Hievon müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder ausübende Landwirte sein. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder in gleicher Weise berufen werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die Berufung jederzeit zurücknehmen.

(3) Die im Abs. 2 unter Z 3 berufenen Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Alle im Abs. 2 angeführten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Auf Verletzung

der Geheimhaltungspflicht finden die Bestimmungen der §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Anwendung.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 42. Geschäftsführung des Bewertungsbeirates.

- (1) Das Bundesministerium für Finanzen führt die Geschäfte des Bewertungsbeirates.
- (2) Der Vorsitzende des Bewertungsbeirates leitet die Verhandlungen. Eine Abstimmung findet nicht statt.
- (3) Der Bewertungsbeirat ist berechtigt, Grundstücke zu betreten, Betriebe zu besichtigen und die für seine Arbeiten notwendigen Auskünfte zu verlangen.
- (4) Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirates und die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1977 (Abschn. I, Art. II, Z 2, BGBl. Nr. 320/1977)

§ 43.

Aufgaben des Bewertungsbeirates

Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen

1. bei der Beschreibung der Merkmale des Hauptvergleichsbetriebes (§ 34 Abs. 1),
2. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe,
3. bei der Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichsbetriebe,
4. bei der Festsetzung der Hektarsätze gemäß § 38 Abs. 2,
5. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 44. Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung.

Nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft das Bundesministerium für Finanzen über den Gegenstand der Beratung die Entscheidung. Durch die Kundmachung der Entscheidungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, erhalten diese für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung rechtsverbindliche Kraft. War der Einheitswert eines Vergleichsbetriebes bereits vor der Bekanntgabe seiner Betriebszahl festgestellt, so gilt die Feststellung des Einheitswertes als nicht erfolgt.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 46. Begriff und Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens.

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dienen (forstwirtschaftlicher Betrieb). Einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dienen insbesondere Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.

(2) Für die Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens sind die §§ 30 bis 32 Abs. 2 und 4, §§ 35, 39 Abs. 1 zweiter Satz, § 39 Abs. 2 Z 1 lit. b, §§ 40, 41, 42 und 44 entsprechend anzuwenden,

soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt. Eingeschlagenes Holz rechnet nur insoweit zum Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln, als es den betriebsplanmäßigen jährlichen Einschlag übersteigt.

(3) Der forstwirtschaftliche Ertragswert ist ausgehend vom Hektarsatz eines nicht aussetzenden Betriebes mit regelmäßigen Altersklassen (Normalwaldbetrieb) und günstigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbedingungen abzuleiten. Die Hektarsätze für das forstwirtschaftliche Vermögen ergeben sich nach dem Verhältnis zum Normalwaldbetrieb und sind nach den verschiedenen in Betracht kommenden Baumarten, Ertragsklassen und erzielbaren Holzpreisen sowie vom Umstand, ob auf Grund der forstwirtschaftlichen Betriebsgröße eine überwiegend regelmäßige Nutzung möglich ist, zu differenzieren. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse davon ab, erfolgt eine Berücksichtigung durch Zu- oder Abschläge. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen nach Beratung in der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirates mit rechtsverbindlicher Kraft feststellen

1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Betriebes mit überwiegend regelmäßiger forstwirtschaftlicher Nutzung und regelmäßigen Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz);
2. mit welchem Hundertsatz des nach Z 1 festgestellten Hektarsatzes die einzelnen Altersklassen anzusetzen sind;
3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald-, Niederwald- und Auwaldbetriebe, Schutz- oder Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe anzusetzen sind;
4. die forstwirtschaftliche Betriebsgröße, ab der überwiegend regelmäßige forstwirtschaftliche Nutzungen möglich sind.

(4) Bei der Feststellung der Hektarsätze nach Abs. 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen wie insbesondere Betriebsklassen, Holzarten, Standortbedingungen und Schäden weiters hinsichtlich der Vermarktungsmöglichkeiten und des Holzbestandes zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände und der Bewirtschaftungsbedingungen sind regelmäßige Verhältnisse zu unterstellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Betriebsmitteln und der Betriebsgröße. Als regelmäßig im Sinne des zweiten Satzes ist anzusehen, dass Nebenbetriebe, ausgenommen solche gemäß § 40 Z 1 lit. c, Sonderkulturen, Rechte und Nutzungen (§ 11) sowie Gebäude nicht vorhanden sind und Nebennutzungen nicht erzielt werden.

(5) Der ermittelte Ertragswert ist durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im Abs. 4 zweiter bis vierter Satz bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und diese Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt. § 40 Z 2 gilt entsprechend. Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs. 4 nicht zum forstwirtschaftlichen Vermögen. Gehört das Wohngebäude zu Grundstücksflächen, die gemäß Abs. 6 zu bewerten sind, findet § 33 entsprechend Anwendung.

(6) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines forstwirtschaftlichen Betriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe zu bewerten. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 3, 4 und 5 sowie § 39 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1. 1. 1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)
Abs. 1: ab 1.1.1977 (Abschn. I, Art. II, Z 2, BGBl. Nr. 320/1977)

§ 47. Forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates.

(1) Für die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41 Abs. 2 Z 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen. Hievon müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder ausübende Forstwirte sein.

(2) Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Betriebe

1. bei den im § 46 Abs. 3 bezeichneten Feststellungen;

2. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

c) Weinbauvermögen.

§ 48. Begriff und Bewertung des Weinbauvermögens.

(1) Zum Weinbauvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd dem Weinbau als Hauptzweck dient (Weinbaubetrieb).

(2) Auf die Weinbaubetriebe finden die §§ 30 bis 32 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 bis § 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.

(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gehören auch die Weinvorräte, die aus der Ernte der letzten zwei Jahre stammen oder die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbau befinden. Hierzu gehören jedoch nicht Vorräte an Weinen solcher Jahrgänge, die ihrer besonderen Eigenart wegen über die regelmäßige Ausbauzeit hinaus einer Kellerbehandlung unterzogen werden.

(4) Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 (Weinbauhauptvergleichsbetrieb) ist nach Beratung in der Weinbauabteilung des Bewertungsbeirates (Abs. 6) vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung (§ 44) im Verhältnis der Ertragsfähigkeit zum Hektarsatz gemäß § 38 Abs. 1 festzulegen. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit von Weinbaubetrieben sind die wesentlichen Umstände zu berücksichtigen, die den Wirtschaftserfolg beeinflussen oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. Demgemäß sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die natürlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 sowie die regionalen weinbauklimatischen Verhältnisse;
2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:
 - a) Lage des Hofes in Hinblick auf Vermarktungsmöglichkeiten der Erzeugnisse,
 - b) tatsächliche Vermarktungsverhältnisse des Betriebes,
 - c) Größe und Hangneigung der Betriebsflächen und
 - d) Betriebsgröße.
3. Ertragssteigerungen aus Buschenschank sind unbeschadet des § 40 Z 1 lit. c gesondert durch Zuschlag zu berücksichtigen.

(5) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines Weinbaubetriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) zu bewerten.

(6) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirates treten an die Stelle der im § 41 Abs. 2 Z 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Weinbaues verfügen. Hievon muß jedoch mindestens ein Mitglied ausübender Weinbautreibender sein.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

d) Gärtnerisches Vermögen.

§ 49. Begriff und Bewertung des gärtnerischen Vermögens.

(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb). Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen Erzeugnisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden. Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen bzw. bei deren Bewirtschaftung ein Reinertrag nicht zu erwarten ist.

(2) Auf die gärtnerischen Betriebe finden die „§§ 30 bis 32 Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 35, § 41, § 42 und § 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.

(3) Gärtnerische Betriebe sind grundsätzlich mit dem Einzelertragswert zu bewerten. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Beratung im Bewertungsbeirat mit rechtsverbindlicher Kraft Bewertungsansätze für bestimmte Kategorien der gärtnerischen Nutzung sowie die Art und den Umfang der Berücksichtigung von Umständen im Sinne des § 32 festlegen (§ 44).

(4) Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend von § 32 Abs. 4 nicht zum gärtnerischen Vermögen.

(5) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines gärtnerischen Betriebes sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen unbeschadet der Bestimmung des § 39 Abs. 2 Z 1 durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe zu bewerten. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(6) Für die gärtnerische Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41 Abs. 2 Z 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder drei Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Gartenbaues verfügen. Hievon muß jedoch mindestens ein Mitglied ausübender Erwerbsgärtner sein. Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen bei den im Abs. 3 bezeichneten Feststellungen und bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 86 Abs. 13 und 14.

e) Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 50. Begriff und Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

(1) Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

1. Das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen;
2. das Fischereirecht und das übrige der Fischerei gewidmete Vermögen;
3. das der Bienenzucht gewidmete Vermögen (Imkereien).

(2) Auf das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen sind § 30 Abs. 2, 8 bis 12 und § 32 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden. Das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil gehört abweichend vom § 32 Abs. 4 nicht zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Der Bundesminister für Finanzen kann im Bedarfsfall nach Beratung im Bewertungsbeirat mit Verordnung Bewertungsansätze für bestimmte Teile des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens festlegen (§ 44).

(3) Abs. 1 gilt auch für Flächen (zB auch Gewässer), deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

Abs. 1: ab 1.1.1963 (Art. III Abs. 1, BGBl. Nr. 145/1963)

II. Grundvermögen.

§ 51. Begriff des Grundvermögens.

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen sind nicht einzubeziehen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Umzäunungen sowie Weg- und Platzbefestigungen sind bei gewerblich genutzten Grundstücken stets als Vorrichtungen anzusehen, die zu einer Betriebsanlage gehören. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Als Grundstücke gelten auch das Baurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte.

(3) Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Bodens errichtet ist, selbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 52. Abgrenzung des Grundvermögens von anderen Vermögensarten.

(1) Zum Grundvermögen gehört nicht Grundbesitz, der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört.

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als Land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z. B., wenn sie hienach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind.

(3) Zum Grundvermögen gehören nicht die Betriebsgrundstücke (§ 60) und die Gewerbeberechtigungen (§ 61).

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1963 (Art. III Abs. 1, BGBl. Nr. 145/1963)

Abs. 1 und 2: ab 1.1.1973 (Art. II Abs. 2, BGBl. Nr. 447/1972)

Abs. 6 und 7: ab 1.1.1973 (Art. II Abs. 2, BGBl. Nr. 447/1972)

Abs. 7 lit. a: ab 1.1.1973 (Abschn. I, Art. II, Z 3, BGBl. Nr. 320/1977)

Abs. 9 - 11: ab 1.1.1973 (Art. II Abs. 2, BGBl. Nr. 447/1972)

§ 53. Bewertung von bebauten Grundstücken.

(1) Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist, und Grundstücke, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden), ist vom Bodenwert (Abs. 2) und vom Gebäudewert (Abs. 3 bis 6) auszugehen.

(2) Als Bodenwert ist der Wert maßgebend, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß §§ 55 zu bewerten wäre. Dabei sind insbesondere die Lage und die Form des Grundstückes sowie alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussende Umstände zu berücksichtigen. Der Wert jener Fläche, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt, ist um 25. v. H. zu kürzen.

(3) Der Gebäudewert ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Kubikmeter des umbauten Raumes der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt. Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene innere nutzbare Raum zuzüglich des Raumes, den die Umwandlung einnimmt.

(4) Bei offenen Hallen (Überdachungen, Flugdächer), das sind von höchstens zwei Seiten durch Wände umschlossene Räume, ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Höhe bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der überdachten Fläche ergibt.

(5) Bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der nutzbaren Fläche der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt. Nutzbare Fläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume und Wandnischen (Einbauschränke) sowie einschließlich der für die erwähnten Zwecke nutzbar ausgestatteten Keller- und Dachbodenräume; Garagen sind in die nutzbare Fläche einzubeziehen. Die Wandstärke ist bei der Berechnung der nutzbaren Fläche außer Betracht zu lassen. Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind, sowie Treppen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht einzubeziehen.

(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum

vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt.

Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- | | |
|--|------------|
| a) allgemein | 1.3 v. H., |
| b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen | 2.0 v. H., |
| c) bei Lagerhäusern und Kühllhäusern | 2.0 v. H., |
| d) bei Fabriksgebäuden, Werkstatteengebäuden, Garagen, Lagerhäusern und Kühllhäusern, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, weiters bei offenen Hallen, soweit sie nicht unter lit. e oder f fallen | 2.5 v. H., |
| e) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise | 3.0 v. H., |
| f) bei einfachen Holzgebäuden oder offenen Hallen in Holzkonstruktion | 5.0 v. H. |

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 v. H., in den Fällen gemäß lit. c bis f nicht mehr als 80 v. H. betragen.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit bebauter Grundstücke ist die gemäß Abs. 1 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert um die in lit. a bis d festgesetzten Hundertsätze zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen der bebauten Fläche erstrecken; dies gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet. Das Ausmaß der Kürzung beträgt.

a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von

- | | |
|--|---|
| 100 v. H. bis 80 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche | 60. v. H., weniger als 80 v. H. bis 60 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche |
| 55 v. H., | |
| weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche | 50 v. H., |
| weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche | 45 v. H., |
| weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche | 40 v. H., |
| weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche | 35 v. H., |
| weniger als 20 v. H. bis 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche | 30 v. H., |
| weniger als 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche | 25 v. H.; |

bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen;

- | | |
|---|------------|
| b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2 | 30 v. H., |
| c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern | 50 v. H., |
| d) bei allen übrigen bebauten Grundstücken | 25. v. H.. |

(8) Übersteigt die gesamte bebaute Fläche einer wirtschaftlichen Einheit das Ausmaß von 2000 m², so ist der gemäß Abs. 1 bis 7 ermittelte Wert bei einer bebauten Fläche von

- | | |
|--|--------------|
| mehr als 2.000 m ² bis 5.000 m ² | um 4 v. H., |
| mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ² | um 7 v. H., |
| mehr als 10.000 m ² bis 20.000 m ² | um 10 v. H., |

mehr als 20.000 m² bis 30.000 m² um 14 v. H. und
mehr als 30.000 m² 20 v. H.,

zu kürzen.

(9) Bei der Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, sind zu dem Wert des Grund und Bodens und der benutzungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile die Kosten hinzuzurechnen, die für die in Bau befindlichen Gebäude und Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der so festgestellte Einheitswert darf jedoch nicht höher sein als der Einheitswert, der sich ergeben wird, wenn das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig (Abs. 6 dritter Satz) sind. Für Zwecke der Grundsteuer ist ein besonderer Einheitswert festzustellen; dabei ist nur der Wert des Grund und Bodens und der benutzungsfertigen Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen. Grundstücke im Zustand der Bebauung sind in diejenige Grundstückshauptgruppe (§ 54) einzureihen, der sie auf Grund der zum Bewertungsstichtag vorliegenden Pläne nach Beendigung der Bebauung angehören werden. Wird die Bebauung abgeschlossen, liegt eine Änderung der Art des Bewertungsgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 vor.

(10) Bei bebauten Grundstücken, deren gemeiner Wert geringer ist als der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 und 9 ermittelte Wert, ist auf Antrag der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes, wenn sich gemäß Abs. 1 bis 10 ein geringerer Wert ergibt, sieben Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden gemäß Abs. 2 zu bewerten ist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1973 (Art. II Abs. 2, BGBl. Nr. 447/1972)

§ 53a. Durchschnittspreise

Die bei der Ermittlung des Gebäudewertes gemäß § 53 Abs. 3 bis 5 zu unterstellenden Durchschnittspreise sind in der Anlage festgesetzt; die Anlage ist ein Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 54. Grundstückshauptgruppen.

(1) Die bebauten Grundstücke werden eingeteilt in:

1. Mietwohngrundstücke. Als Mietwohngrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (Z 4).
2. Geschäftsgrundstücke. Als Geschäftsgrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.
3. Gemischtgenutzte Grundstücke. Als gemischtgenutzte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und weder nach Z 1 als Mietwohngrundstücke, noch nach Z 2 als Geschäftsgrundstücke, noch nach Z 4 als Einfamilienhäuser anzusehen sind.
4. Einfamilienhäuser. Als Einfamilienhäuser gelten solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Dabei sind Wohnungen, die für Hauspersonal bestimmt sind, nicht mitzurechnen. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß durch Abtrennung von Räumen weitere Wohnungen geschaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
5. Sonstige bebaute Grundstücke. Die nicht unter Z 1 bis 4 fallenden bebauten Grundstücke gelten als sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Die Frage, ob die im Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Grenzen erreicht sind, ist nach dem Verhältnis der nutzbaren Fläche zu beurteilen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

Abs. 2: ab 1.1.1973 (Art. II Abs. 2, BGBl. Nr. 447/1972)

§ 55. Bewertung von unbebauten Grundstücken.

- (1) Unbebaute Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten.
- (2) Als unbebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke, auf denen sich Gebäude befinden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber dem Wert und der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 56. Bewertung des Baurechtes und der sonstigen grundstücksgleichen Rechte.

- (1) Grundstücke, die mit Baurechten oder sonstigen grundstücksgleichen Rechten belastet sind, werden wie bebaute oder unbebaute Grundstücke bewertet.

- (2) Beträgt die Dauer des Baurechtes in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt noch 50 Jahre oder mehr, so ist der Gesamtwert gemäß Abs. 1 in vollem Umfang dem Berechtigten zuzurechnen.

- (3) Beträgt die Dauer des Baurechtes in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt weniger als 50 Jahre, so ist der Gesamtwert gemäß Abs. 1 auf den Grund und Boden und auf die Gebäude nach dem Verhältnis der gemeinen Werte zu verteilen. Dabei sind zuzurechnen:

1. Dem Berechtigten der Wert der Gebäude und außerdem der Anteil des Baurechtes am Wert des Grund und Bodens. Dieser Anteil ist nach der restlichen Dauer des Baurechtes zu bemessen. Er beträgt bei einer Dauer des Baurechtes

unter	50	bis	zu	45	Jahren	90	vom	Hundert,
“	45	“	“	40	“	80	“	“,
“	40	“	“	35	“	70	“	“,
“	35	“	“	30	“	60	“	“,
“	30	“	“	25	“	50	“	“,
“	25	“	“	20	“	40	“	“,
“	20	“	“	15	“	30	“	“,
“	15	“	“	10	“	20	“	“,
“	10	“	“	5	“	10	“	“,
“	5				“	0	“	“,

des Wertes des Grund und Bodens;

2. dem Eigentümer des Grund und Bodens der Wert des Grund und Bodens, der nach Abzug des in Z 1 genannten Anteiles verbleibt.

- (4) Abweichend von Abs. 3 kann auch dem Eigentümer des Grund und Bodens ein Anteil am Wert des Gebäudes zugerechnet werden, wenn besondere Vereinbarungen es rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn bei Erlöschen des Baurechtes durch Zeitablauf der Eigentümer des Grund und Bodens keine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten hat.

- (5) Das Recht auf den Bauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstückes zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens oder Betriebsvermögens des Eigentümers des Grund und Bodens anzusetzen. Dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Bauzinses nicht bei der Bewertung des Baurechtes zu berücksichtigen, sondern erst bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandvermögens) oder Betriebsvermögens des Berechtigten abzuziehen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

III. Betriebsvermögen.

§ 57. Begriff des Betriebsvermögens.

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb).

(2) Als Gewerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, zum Beispiel der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

(3) Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 59 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955);

3. Satz: ab 1.1.1989 (Abschn. I, Art. III, BGBl. Nr. 402/1988)

§ 58. Freie Berufe.

Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Bundesgesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes gleich. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstreuhänder und ähnlicher Berufe. Als freier Beruf im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch die Verwaltung fremden Vermögens, sofern sie nicht unter § 57 fällt.

§ 59. Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Wirtschaftsgüter, die den folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehören, wenn diese ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
4. sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes, soweit diese Wirtschaftsgüter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen;
5. Kreditinstitute des öffentlichen Rechtes, Sparkassen;
6. offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften;
weitere ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(2) Bei allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, bilden nur die Wirtschaftsgüter einen gewerblichen Betrieb, die zum inländischen Betriebsvermögen gehören (§ 79 Abs. 2 Z 3).

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 60. Betriebsgrundstücke.

(1) Betriebsgrundstück im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der zu einem gewerblichen Betrieb gehörige Grundbesitz, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb,

1. zum Grundvermögen gehören würde oder
2. einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würde.

(2) Dient das Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, zu mehr als der Hälfte seines Wertes dem gewerblichen Betrieb, so gilt das ganze Grundstück als Teil des gewerblichen Betriebes und als Betriebsgrundstück. Dient das Grundstück nur zur Hälfte seines Wertes oder zu einem geringeren Teil dem gewerblichen Betrieb, so gehört das ganze Grundstück zum Grundvermögen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gehört der Grundbesitz der im § 59 Abs. 1 bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen stets zu den Betriebsgrundstücken.

(3) Gehört ein Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, mehreren Personen, so rechnet das ganze Grundstück stets zum Grundvermögen ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang es einem gewerblichen Betrieb der Beteiligten dient. Sind an dem Grundstück inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 59 Abs. 1 bezeichneten Art beteiligt, so gilt ihr Anteil stets als Betriebsgrundstück.

(4) Betriebsgrundstücke im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind wie Grundvermögen, Betriebsgrundstücke im Sinne des Abs. 1 Z 2 wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

Abs. 1 und 4: ab 1.1.1971 (Art. III Abs. 1, BGBl. Nr. 172/1971)

§ 61. Gewerbeberechtigungen.

(1) Als Gewerbeberechtigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, z. B. Berechtigungen nach dem Berggesetz 1954, BGBl. Nr. 73/1954, Apothekengerechtigkeiten.

(2) Gewerbeberechtigungen, die grundstücksgleich sind, gelten nicht als Betriebsgrundstücke. Gewerbeberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten nicht als Bestandteile eines Betriebsgrundstückes.

(3) Zu den Gewerbeberechtigungen sind deren Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Gebäude und mit Ausnahme der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören.

(4) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Als gemeiner Wert gilt der zum maßgebenden Stichtag in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: vgl. Abschn. V Art. II Z 1, BGBl. Nr. 660/1989

§ 62. Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, soweit sie dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zu dienen bestimmt sind;
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgewiesen wird. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt ist.

(2) Abs. 1 Z 3 bis 6 ist nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Abs. 1 Z 4 und 5 ist nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 handelt.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: vgl. Abschn. V Art. II Z 1, BGBl. Nr. 660/1989

§ 63. Begünstigung für Beteiligungen

Beteiligungen von Vermögensteuerepflichtigen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Z 2 und 2 Abs. 1 Z 2 des Vermögensteuergesetzes 1954 gehören nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht zum gewerblichen Betrieb:

1. Beteiligungen an inländischen Körperschaften müssen in Form von Gesellschaftsanteilen, Genossenschaftsanteilen, Genußrechten oder Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des VAG 2016 bestehen;
2. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, müssen nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, mindestens aber seit zwölf Monaten, ununterbrochen und unmittelbar an dem Grund- oder Stammkapital der ausländischen Gesellschaft in Form von Gesellschaftsanteilen mindestens zu einem Viertel bestehen. Die Frist gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, soweit sich das Beteiligungsverhältnis dadurch nicht erhöht hat. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: Abs. 5

ab 1.1.2002

§ 86 Abs. 5 idF BGBl. I Nr. 59/2001

§ 64. Betriebsschulden und Rücklagen.

(1) Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(2) Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt fällig geworden sind oder
2. – bei späterer Fälligkeit - für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat.

(3) Für Betriebe, deren Einheitswert nach § 65 Abs. 3 auf den Abschlußzeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt, maßgebend.

(4) Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

(5) Vom Rohvermögen ist bei Kreditinstituten die Hafrücklage (§ 23 Abs. 6 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich einer Sonderhafrücklage (§ 103 Z 6 lit. c des Bankwesengesetzes) bis zu einem Betrag von 36 336 400 Euro zur Gänze sowie hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel abzuziehen.

§ 65. Bewertungsstichtag.

(1) Für den Bestand und die Bewertung sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt der Stichtag, der sich nach § 71 ergibt.

(2) Für Betriebe, die regelmäßige jährliche Abschlüsse auf den Schluß des Kalenderjahres machen, ist dieser Abschlußtag zugrunde zu legen.

(3) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen, kann auf Antrag zugelassen werden, daß der Schluß des Wirtschaftsjahres zugrundegelegt wird, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. An den Antrag bleibt der Betrieb auch für künftige Feststellungen der Einheitswerte insofern gebunden, als stets der Schluß des letzten regelmäßigen Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen ist.

(4) Der auf den Abschlußzeitpunkt (Abs. 2 und 3) ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert vom Feststellungszeitpunkt.

(5) Die Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden

1. auf Betriebsgrundstücke. Für ihren Bestand und ihre Bewertung bleiben die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend;
2. auf die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften. Für die Bewertung bleiben die Verhältnisse des Stichtages maßgebend, der sich nach § 71 ergibt. Für den Bestand ist der Abschlußzeitpunkt (Abs. 2 und 3) maßgebend;
3. auf die Beteiligung an Personengesellschaften. Für die Zurechnung und die Bewertung verbleibt es in diesen Fällen bei den Feststellungen, die bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung des Einheitswertes der Personengesellschaft getroffen werden;
4. Auf Wirtschaftsgüter, die von der Vereinigung von Betrieben, vom Übergang von Betrieben infolge einer Umwandlung sowie von der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen in einen Betrieb betroffen sind, wenn diese Vorgänge mit steuerlicher Wirkung zwischen dem Abschlußtag des übernehmenden Betriebes und dem Feststellungszeitpunkt oder zum Feststellungszeitpunkt erfolgen. Für den Bestand und die Bewertung aller nicht unter Z 1 und 3 fallenden, von den vorgenannten Vorgängen betroffenen Wirtschaftsgüter, Schulden und Lasten ist beim aufnehmenden Unternehmen der auf die Vorgänge folgende Feststellungszeitpunkt maßgebend. Sind Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften von den angeführten Vorgängen betroffen, so ist Z 2 nur hinsichtlich der Bewertung dieser Wirtschaftsgüter anzuwenden. Dies gilt sinngemäß auch für jene Betriebe, bei denen Teilbetriebe oder Beteiligungen ausscheiden.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: Z 2 lit. c: ab 1.1.1993
(Art. IV Z 2, BGBl. Nr. 253/1993)

§ 66. Ausgleich von Vermögensänderungen nach dem Abschlußzeitpunkt.

Zum Ausgleich von Verschiebungen, die in der Zeit zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkt eingetreten sind, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Für Betriebsgrundstücke:
 - a) Ist ein Betriebsgrundstück aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet;
 - b) ist Grundbesitz als Betriebsgrundstück dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert vom Betriebsvermögen abgezogen. Entsprechend werden Aufwendungen abgezogen, die aus Mitteln des gewerblichen Betriebes auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind.
2. Für andere Wirtschaftsgüter als Betriebsgrundstücke:
 - a) Ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus einem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum gewerblichen Betrieb gehörte;
 - b) ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers ausgeschieden und dem gewerblichen Betrieb zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum übrigen Vermögen gehörte;
 - c) die Vorschriften zu a und b gelten jedoch nicht, wenn mit dem ausgeschiedenen Wirtschaftsgut Grundbesitz erworben worden ist, Aufwendungen auf Grundbesitz gemacht worden sind, oder Wirtschaftsgüter betroffen sind, deren Erträge der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen können. In diesen Fällen ist das Wirtschaftsgut von dem Vermögen, aus dem es ausgeschieden worden ist, abzuziehen;
 - d) ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet. Ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert vom Betriebsvermögen abgezogen;
 - e) bei Vorgängen im Sinne des § 65 Abs. 5 Z 4 sind die dem gewerblichen Betrieb entnommenen oder zugeführten Gegenwerte für die betroffenen Wirtschaftsgüter vom Betriebsvermögen abzuziehen oder diesem hinzuzurechnen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 67. Steuersicherung durch Zurechnung ausgeschiedener Wirtschaftsgüter.

(1) Sind innerhalb der letzten drei Monate vor dem Feststellungszeitpunkt oder dem Abschlußzeitpunkt Wirtschaftsgüter aus dem inländischen Teil eines gewerblichen Betriebes ausgeschieden worden, ohne daß diesem ein entsprechender Gegenwert zugeführt worden ist, so sind die ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, wenn sie durch die Ausscheidung der inländischen Vermögensbesteuerung entgehen würden und der Wert des noch vorhandenen, der inländischen Vermögensbesteuerung unterliegenden Teiles des Betriebes in einem offenen Mißverhältnis zu dem Wert der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter steht.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Gewinnausschüttungen,
2. für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, daß die Wirtschaftsgüter in der Absicht einer entsprechenden Einschränkung des Betriebes ausgeschieden worden sind.

§ 68.

Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 60 Abs. 4. Für die Bewertung der Gewerbeberechtigungen gilt § 61 Abs. 4.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des VAG 2016, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 72.

(4) 1. Forderungen aus Ausfuhrumsätzen sind mit 85 vH des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen. Als Ausfuhrumsätze gelten Leistungen an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994), wenn es sich überdies um Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 6 Abs. 1 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994, diesen Umsätzen entsprechende innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des Artikels 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 oder Leistungen im Ausland handelt.

2. Bei Kreditinstituten ist eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen nur insoweit zulässig, als sie den nach § 64 Abs. 5 abziehbaren Betrag übersteigt.

(5) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebes ist die Summe der Werte, die sich nach den Abs. 1 bis 4 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 64) des Betriebes. Bei der Ermittlung des Gesamtwertes sind die Betriebsgrundstücke (§ 60) und die Gewerbeberechtigungen (§ 61) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen.

A. Sonstiges Vermögen.

§ 69. Begriff und Umfang des sonstigen Vermögens.

(1) Als sonstiges Vermögen kommen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, alle Wirtschaftsgüter in Betracht, insbesondere:

1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;
- b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;
- c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genußscheine; Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, solange sie bei einem inländischen Kreditinstitut

hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 14 500 Euro übersteigt.

- d) Wirtschaftsgüter im Sinne der lit. a bis c gehören nicht zum sonstigen Vermögen, soweit deren Erträge der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen;
- 2. der Kapitalwert von Nießbrauchrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
- 3. der Kapitalwert des Rechtes auf den Bauzins;
- 4. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. April 1936, BGBl. Nr. 111, Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte. Die angeführten Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie bei unbeschränkter Vermögensteuerverpflichtung dem Urheber (Erfinder) und im Falle des Todes des Urhebers (Erfinders) seinen Kindern oder seinem Ehegatten oder eingetragenen Partner zustehen;
- 5. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch
 - a) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind;
 - b) Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig geworden ist.

Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
- 6. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- 7. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen;
- 8. Kraftfahrzeuge und Anhänger, Luftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Motor- und Segeljachten;
- 9. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
- 10. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 900 Euro übersteigt.
- 11. Kunstgegenstände und Sammlungen. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören, auch soweit sie unter Z 10 fallen,
 - a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von österreichischen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind,
 - b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, insoweit ihr gemeiner Wert 21 800 Euro nicht übersteigt.

(Anm.: Z 12 Entfallen durch Art. I Z 31 BG BGBl. Nr. 172/1971)

(2) Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner, natürlichen Personen gehörende auf Euro lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b und die im Abs. 1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 21 800 Euro übersteigt.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1971 (Art. III Abs. 1, BGBl. Nr. 172/1971)

Z 10: ab 1.1.1986 (Abschn. III Art. II Z 4, BGBl. Nr. 327/1986)

Z 11: ab 1.1.1972 (Art. II Abs. 1, BGBl. Nr. 447/1972)

§ 70. Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

- 1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;

2. Leistungsansprüche jeder Art aus der innerstaatlichen oder einer fremdstaatlichen Sozialversicherung sowie Ansprüche aus einer auf Vertrag beruhenden Kranken- oder Unfallversicherung;
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;
4. Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist;
5. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge, ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;
6. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der freien Berufe;
7. Ansprüche auf Renten,
 - a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen,
 - b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;
8. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Z 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Rente zusteht;
9. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 69 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.
10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.
11. Ansprüche auf Leistungen aus land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingsverträgen sowie Ansprüche auf diesbezügliche Kapitalabfindungen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1994

Art. XI Z 10 und 11, BGBl. Nr. 818/1993

B. Gesamtvermögen.

§ 76. Ermittlung des Gesamtvermögens.

§ 76. (1) Das Gesamtvermögen wird aus dem Rohvermögen abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge gemäß § 77 ermittelt. Das Rohvermögen ist der Gesamtbetrag der Werte aller Wirtschaftsgüter der einzelnen Vermögensarten (§ 18).

(2) Bei der Ermittlung des Rohvermögens sind Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem Einheitswert, andere Wirtschaftsgüter mit dem nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu ermittelnden Wert anzusetzen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1993 (Art. II Z 4, BGBl. Nr. 12/1993)

§ 77. Schulden und sonstige Abzüge.

(1) Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind vom Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden; die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 gelten sinngemäß;
2. der Wert von Leistungen der im § 69 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Art, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder die auf einem gebundenen Vermögen ruhen;
3. der Wert der Verpflichtung zur Zahlung des Bauzinses bei dem Bauberechtigten.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören. Es sind auch Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die gemäß § 69 Abs. 1 lit. d nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

(3) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, die den in § 70 Z 11 angeführten Ansprüchen entsprechen.

(4) In den Fällen, in denen § 5 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes in geltender Fassung Anwendung findet, sind nur jene Schulden und Lasten abzugsfähig, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: Abs. 1, 2 und 3

ab 1.1.1994

Art. XI Z 10 und 11, BGBl. Nr. 818/1993

C. Inlandsvermögen.

§ 79.

(1) Zum Inlandsvermögen gehören:

1. Das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
2. das inländische Grundvermögen;
3. das inländische Betriebsvermögen. Als solches gilt das Vermögen, das einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, wenn hiefür im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
4. nicht unter Z 3 fallende gewerblich genutzte Urheberrechte, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind, mit Ausnahme von Urheberrechten an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst;
5. Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Z 1, 2 und 4 fallen, und einem inländischen gewerblichen Betrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind;
6. Hypotheken und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, sowie Pfandbriefe;
7. Forderungen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(2) Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch von den Vorschriften im § 77, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.

DRITTER TEIL.

A. Sonstige Vorschriften.

§ 80. Erklärungs- und Anzeigepflicht.

(1) Die zur Feststellung der Einheitswerte erforderlichen Erklärungen sind von den Steuerpflichtigen bis zu den vom Bundesministerium für Finanzen jeweils zu bestimmenden Zeitpunkten unter Verwendung der amtlich aufgelegten Formblätter abzugeben. Unabhängig hiervon hat jeder eine derartige Erklärung abzugeben, der vom Finanzamt Österreich hiezu besonders aufgefordert wird. Ebenso hat derjenige, dem eine wirtschaftliche Einheit zuzurechnen ist, eine Erklärung abzugeben, wenn Umstände vorliegen, die zu einer Fortschreibung (§ 21) oder Nachfeststellung (§ 22) führen und diese Umstände nicht gemäß Abs. 4 bis 6 dem Finanzamt Österreich mitgeteilt werden. § 133 Abs. 2 BAO gilt entsprechend.

(2) Für die Hauptfeststellung der Einheitswerte kann das Finanzamt Österreich und die sonstigen mit der Vorbereitung der Einheitsbewertung befaßten Behörden schon vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt von den Eigentümern von Grundbesitz Angaben und Erklärungen über die Bewertungsgrundlagen für ihren Grundbesitz abverlangen. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen, die bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt eintreten, sind dem Finanzamt Österreich, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erklärungen nach Abs. 1 und 2 gelten als Steuererklärungen im Sinne der Abgabenverfahrgesetze.

(4) Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben dem Finanzamt Österreich nach Maßgabe einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen jene tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die auf die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes Einfluss haben (insbesondere Fertigstellung von Bauvorhaben, Pläne über Bauwerke, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne). In der Verordnung sind die zur Übermittlung verpflichteten Behörden zu bezeichnen sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Sachverhalte und Daten zu bestimmen, wobei eine Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen werden kann. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich die Behörden einer bestimmten geeigneten privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen haben.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 158 BAO haben die Grundbuchsgerichte und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen insbesondere nachstehende bewertungsrechtlich relevanten Daten den Abgabenbehörden des Bundes zu übermitteln:

1. Die Grundbuchsgerichte haben nach grundbücherlicher Durchführung folgende für die Feststellung der Einheitswerte sowie der davon abgeleiteten Abgaben und Beiträge erforderlichen Daten jedes Grundbuchsbeschlusses, mit dem Zu- und Abschreibungen von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, die Eintragung des Eigentumsrechtes, die Eintragung oder Löschung des Baurechtes oder die Hinterlegung einer Urkunde über den Eigentumserwerb bewilligt oder angeordnet werden, zu übermitteln:
 - Grundbuchsnummer und Einlagezahl,
 - Katastralgemeinde- und Grundstücksnummer,
 - Tagebuchzahl,
 - Bezeichnung und Datum des Erwerbstitels,
 - laufende Nummern,
 - Name und Geburtsdatum der neuen Eigentümer,
 - Sitz oder Anschrift der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer oder sonstige Registernummer einer juristischen Person oder Personengesellschaft und
 - Daten der bewilligten Grundbuchseintragungen.
2. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat unbeschadet der §§ 46 und 57 Abs. 8 des Vermessungsgesetzes nach der Durchführung von Änderungen im Grenz- oder Grundsteuerekataster folgende Daten zu übermitteln:
 - Katastralgemeinde- und Grundstücksnummer,
 - Einlagezahl und Grundbuchsnummer,
 - Tagebuchzahl,
 - Fläche gegliedert nach Benützungsart bzw. Benützungsabschnitt und Nutzungsart bzw. Nutzungsabschnitt,
 - rechtliche Zusatzinformation zu den Benützungsarten,
 - Ertragsmesszahl und
 - Datum der katastertechnischen Durchführung.

Bei einer Übermittlung der oben angeführten Daten sind auch die Grundstücksadressen zu übermitteln. Den Abgabenbehörden des Bundes ist die unmittelbare Einsichtnahme in die digitale Katastralmappe zu gewähren.

Die in Z 1 bis 2 genannten Daten sind automationsunterstützt in strukturierter Form so zu übermitteln, dass sie elektronisch weiterverarbeitet werden können. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, gegebenenfalls die technischen Erfordernisse der elektronischen Datenübermittlung für die zur Feststellung von Einheitswerten bedeutsamen Daten mittels Verordnung festzulegen. Sofern die Verordnung eine Datenübermittlung gemäß Z 1 betrifft, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen; sofern die Verordnung eine Datenübermittlung gemäß Z 2 betrifft, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu erlassen.

(6) Unbeschadet der Bestimmung des § 158 BAO haben das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium und die Agrarmarkt Austria sowie die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nachstehende bewertungsrechtlich relevante Daten den Abgabenbehörden des Bundes zu übermitteln:

1. Das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Bundesministerium und die Agrarmarkt Austria haben bis zum 15. März jeden Jahres folgende im Zuge der Abwicklung als Marktordnungs- und Zahlstelle verfügbaren Daten
 - zur Identifizierung des Bewirtschafters, erweitert um die Sozialversicherungsnummer, Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl und Betriebsanschrift,
 - über den Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres,
 - über die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst- und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen,
 - die Erhebungsmerkmale der inneren und äußeren Verkehrslage des Berghöfekatasters und
 - im Falle einer nach der Antragstellung und vor dem 1. Jänner des der Antragstellung folgenden Jahres erfolgten Übertragung von Zahlungsansprüchen gemäß § 35 zusätzlich Daten des übergebenden und übernehmenden Bewirtschafters gemäß dem ersten Teilstrich sowie die damit verknüpfte Anzahl und Höhe der jeweils übertragenen Ansprüche
 zu übermitteln. Die Daten über die Direktzahlungen gemäß § 35 sind bis zum 15. März des dem Antragsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berechnung erfolgt, sind diese Betriebe zunächst bekannt zu geben. Sofern eine Abrechnung vorliegt oder eine Übertragung gemäß dem fünften Teilstrich bekannt wird, sind die Daten zum darauffolgenden 30. Juni bzw. 15. Oktober zu übermitteln.
2. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters einschließlich Sozialversicherungsnummer, Einheitswertaktenzeichen des Betriebes sowie Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen (einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen) jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Die in Z 1 bis 2 genannten Daten sind automationsunterstützt in strukturierter Form so zu übermitteln, dass sie elektronisch weiterverarbeitet werden können. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, gegebenenfalls die technischen Erfordernisse der elektronischen Datenübermittlung für die zur Feststellung von Einheitswerten bedeutsamen Daten mittels Verordnung festzulegen. Verordnungen hinsichtlich Z 1 erlässt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesminister.

Zuständigkeit

§ 80a. (1) Für die Feststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten ist das Finanzamt Österreich zuständig.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich zur Feststellung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie der davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide kann der Bundesminister für Finanzen, soweit es im Interesse einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Vollziehung liegt, mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinde durch Verordnung festlegen, dass und inwieweit im Rahmen der Feststellung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie der davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide Bedienstete dieser Gemeinde für das Finanzamt Österreich tätig werden. Sie haben dabei die für die Erhebung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 sowie für die davon abgeleiteten Grundsteuermessbetragsbescheide maßgebenden Bestimmungen insbesondere dieses Bundesgesetzes, des Grundsteuergesetzes 1955 und der Bundesabgabenordnung anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

B. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 81. Erste Hauptfeststellung.

Die erste Hauptfeststellung der Einheitswerte nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist zum 1. Jänner 1956 durchzuführen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.1956 (§ 86 Abs. 1, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 82. Sonderbestimmungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1956.

(1) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1956 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt kann für die zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden beweglichen abnutzbaren Anlagegüter, die nach dem 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt wurden, als Teilwert gemäß § 68 Abs. 1 der Wert angesetzt werden, der sich auf Grund der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 Einkommensteuergesetz 1953 ergibt, wobei der Wert des Wirtschaftsgutes mit mindestens 20 vom Hundert des Ausgangswertes angesetzt werden muß. Das gleiche gilt für bewegliche abnutzbare Anlagegüter, die vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt und auf Grund des Schillingseröffnungsbilanzengesetzes aufgewertet wurden.

(2) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte von Gewerbeberechtigungen zum 1. Jänner 1956 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt gilt der zum maßgebenden Stichtag für die Gewerbeberechtigung in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert als gemeiner Wert gemäß § 61 Abs. 4.

(3) Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1956 für das landwirtschaftliche Vermögen 19.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S.

§ 83. Sonderbestimmungen über die Zurechnung von Rückstellungs- und Rückgabevermögen.

(1) Werden Vermögen, die während der deutschen Besetzung Österreichs den Eigentümern (Berechtigten) im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, nach dem 31. Dezember 1954 im Sinne der Rückstellungsgesetze rückgestellt, so sind sie ab 1. Jänner 1955 demjenigen zuzurechnen, dem sie rückgestellt wurden. Das gleiche gilt für Vermögen, auf die die Bestimmungen der Rückgabegesetze Anwendung finden.

(2) In der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1955 und der Rückstellung (Rückgabe) rechtskräftig gewordene Feststellungs- und Veranlagungsbescheide sind entsprechend zu berichtigen.

§ 84. Sonderbestimmungen für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955.

(1) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile, Wandelschuldverschreibungen und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften sind bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 und vorbehaltlich der Bestimmungen des zweiten Satzes auch bei Neu- und Nachveranlagungen bis zum nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt nur mit der Hälfte des Wertes anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 oder dieses Bundesgesetzes ergibt. Notiert ein Wertpapier im Dezember 1955 oder im Dezember 1956 an der Wiener Börse mit einem höheren Kurs als im Dezember 1954, so ist der einer Neu- oder Nachveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1956 oder zum 1. Jänner 1957 gemäß erstem Satz zugrunde zu legende halbe Wert in dem Verhältnis zu erhöhen, das sich aus dem Vergleich der Börsenkurse ergibt. In diesem Fall finden die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 erster Satz dieses Bundesgesetzes keine Anwendung. Die Regelung des ersten bis dritten Satzes gilt zu den gleichen Stichtagen auch bei der Einheitswertermittlung des Betriebsvermögens sinngemäß.

(2) Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, sind bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 beim Berechtigten als sonstiges Vermögen zu erfassen und beim Verpflichteten nur bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) zu berücksichtigen.

§ 85. Bestimmungen betreffend die Beiträge gemäß § 7 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Abweichend von den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 2 lit. b des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der derzeit geltenden Fassung wird der Jahresbetrag für die Kalenderjahre 1956 und 1957 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 1955 erhoben. Änderungen in der steuerlichen Zurechnung des Beitragsgegenstandes sind lediglich durch eine entsprechende Aufteilung des Beitrages zu berücksichtigen. Andere Änderungen sind nicht zu beachten. Zur Beurteilung, ob die im § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a des im Satz 1 zitierten Bundesgesetzes vorgesehene Wertgrenze von 10.000 S überschritten wird, ist bei der Beitragserhebung für die Kalenderjahre 1956 und 1957 von dem zum 1. Jänner 1955 maßgebenden Einheitswert auszugehen.

§ 86. Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften.

(1) Die §§ 1 bis 82 sind auf Bewertungszeitpunkte ab 1. Jänner 1956 anzuwenden; die §§ 83 und 84 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBL. I S. 1035, in der Fassung des 2. Steueränderungsgesetzes 1951 vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und sämtlicher hiezu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935, Deutsches RGBL. I S. 81, sind für Bewertungszeitpunkte ab 1. Jänner 1956 nicht mehr anzuwenden.

(3) Wo in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 oder der hiezu ergangenen Verordnungen verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an ihre Stelle.

(4) § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, § 25, § 33 Abs. 1 und 2 sowie die Anlage zu § 53a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, sind erstmals bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen, wobei Wertänderungen, die sich ausschließlich auf Grund der Artikel V und VII des Euro-Steuerumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. I 59/2001, ergeben, zu keiner Fortschreibung führen.

(5) § 64 Abs. 5, § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 10 und Z 11 lit. b sowie § 69 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, sind erstmals ab dem 1. Jänner 2002 anzuwenden.

(6) Schillingbeträge in gemäß § 44 ergangenen Kundmachungen, welche für Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 rechtsverbindliche Kraft haben, sind auf Euro umzurechnen und auf vier Dezimalstellen auf- und abzurunden. Bei einem Ergebnis genau in der Mitte wird der Betrag aufgerundet.

(7) § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2002 ist für Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 anzuwenden.

(8) § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist erstmals für Abgabentatbestände anzuwenden, auf Grund derer die jeweilige Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2003 entsteht.

(9) § 16 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist auf Berichtigungen von Renten, wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen sowie dauernden Lasten anzuwenden, die nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 bewertet wurden. In allen anderen Fällen ist § 16 Abs. 3 in der Fassung vor der Kundmachung BGBl. I Nr. 165/2002 maßgebend.

(10) Die Änderungen in § 34 Abs. 2, § 35 und § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2003 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft. Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2003 Mitglieder eines Gutachterausschusses sind, bleiben bis zu ihrer Abberufung weiterhin im Amt.

(11) § 35, § 45 Abs. 2 Z 1 und § 45 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft. Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2004 Mitglieder eines Gutachterausschusses sind, bleiben bis zu ihrer Abberufung weiterhin im Amt.

(12) Schriftstücke, die Form und Inhalt von Feststellungsbescheiden über Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten des Grundbesitzes sowie davon abgeleiteten Bescheiden haben, gelten auch dann als an alle Beteiligten rechtswirksam ergangene Bescheide, wenn sie vor dem 1. Jänner 2005 nicht der nach § 81 BAO vertretungsbefugten Person, sondern einem der am Gegenstand der Feststellung Beteiligten zugestellt wurden.

(13) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2014 für die Zeit vor dem 1. Jänner 2017 nicht zu berücksichtigen.

(14) § 21, § 30, § 32, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38, § 39, § 46, § 48 Abs. 2 und 4, § 49 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 50 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012, sowie § 30 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2013, sind erstmals für die Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 und nachfolgende Fortschreibungen und Nachfeststellungen anzuwenden. § 45 in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 112/2012 ist letztmalig für Stichtage vor der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 anzuwenden.

(15) § 13 Abs. 2, § 63 Z 1 und § 68 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(16) § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2016 ist für alle Stichtage anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 liegen. Bei der Berechnung der 33 vH zum 1. Jänner 2015 ist von den für das Antragsjahr 2014 zugegangenen Beträgen gemäß Artikel 2 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1250/2009 vom 30. November 2009 auszugehen.

(17) Die für die Antragsjahre 2014 und 2015 gemäß § 80 Abs. 6 Z 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2016 übermittelten Daten sind von der AMA bis zum 31. Oktober 2016 entsprechend Abs. 16 und § 80 Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2016 zu ergänzen.

(18) § 80 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 80a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, treten mit 1. Juli 2020 in Kraft.

(19) Für die im § 80 Abs. 6 angeführten durch die AMA bis zum 15. Oktober zu übermittelnden Daten hat im Jahr 2023 die Übermittlung bis zum 15. September zu erfolgen.

§ 87. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum: ab 1.1.2002
§ 86 Abs. 4 idF BGBl. I Nr. 59/2001

Anlage

(zu § 53a)

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer Fläche

Euro/m³

1. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere Gebäude, die nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienen, die jedoch Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstückes sind
 - 1.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude
 - 1.11 sehr einfache Ausführung 10,9009
 - 1.12 einfache Ausführung 12,3544
 - 1.13 mittlere Ausführung 14,5346
 - 1.14 gute Ausführung 18,1682
 - 1.15 sehr gute Ausführung 21,8019
 - 1.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude
 - 1.21 sehr einfache Ausführung 14,5346
 - 1.22 einfache Ausführung 18,1682
 - 1.23 mittlere Ausführung 21,8019
 - 1.24 gute Ausführung 29,0691
 - 1.25 sehr gute Ausführung 36,3364
2. Fabrikgebäude, Werkstättengebäude, Garagen, Lagergebäude und Kühllhäuser, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstückes sind (bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausstattung unterstellt)

		bei Geschoßhöhen *)		
		bis zu 4 m	5 m	6 m
2.1	Schuppen (einseitig offene Gebäude)			
	2.11 Holz, Fachwerk oder Wellblech	8,7207	7,9940	7,2673
	2.12 Massiv	11,6277	10,9009	10,1742
2.2	Shedbauten			
	2.21 mit Holzbindern	9,4475	8,7207	7,9940
	2.22 mit Stahlbindern	10,9009	10,1742	9,4475
	2.23 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	13,0811	12,3544	11,6277
2.3	Stahlbetonfachwerk- oder Stahlfachwerkbauten mit	11,6277	10,1742	9,4475

	Plattenverkleidungen			
2.4	Holz- und Holzfachwerkgebäude	12,3544	11,6277	10,9009
2.5	Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise erhöhen sich bei vorhandenem Personenaufzug um 5 v. H., bei besonderer innerer Ausstattung - soweit es sich nicht um eine Betriebsvorrichtung handelt - um 5 bis 20 v. H.; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei fehlendem Fußboden um 10 v. H.			
	2.51 ohne Decke, ohne Raumaufteilung	13,0811	12,3544	11,6277
	2.52 mit Decke, ohne Raumaufteilung	15,9880	15,2613	14,5346
	2.53 mit Decke, mit Raumaufteilung	18,1682	17,4415	16,7148
2.6	Hallengebäude (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m)			
		bei Geschoßhöhen bis zu		
		8 m	10 m	12 m
			und darüber	
	2.61 Holzkonstruktion	5,0871	4,3604	3,6336
		bei Geschoßhöhen bis zu		
		8 m	10 m	12 m
	2.62 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei Rundhallen um 20 v. H., bei fehlendem Fußboden um 10. v. H.	8,7207	8,3574	7,9940
		14 m	16 m	18 m
	und bei fehlender Decke um 10. v. H.	7,6306	7,2673	6,9039
		20 m und darüber		6,5406
3.	Hotels, Gasthöfe, Pensionsbetriebe, Erholungs- und Kurheime, Restaurants u. ähnl.			
3.1	Holzgebäude und Fachwerkgebäude			
	3.11 sehr einfache Ausführung			10,9009
	3.12 einfache Ausführung			13,0811
	3.13 mittlere Ausführung			16,7148
	3.14 gute Ausführung			20,3484
	3.15 sehr gute Ausführung			25,4355
3.2	Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
	3.21 sehr einfache Ausführung			14,5346
	3.22 einfache Ausführung			20,3484
	3.23 mittlere Ausführung			26,8889
	3.24 gute Ausführung			34,8830
	3.25 sehr gute Ausführung			43,6037
3.3	Nebengebäude (Garagen, Waschküchen, Wirtschaftsgebäude u. ähnl.)			
	3.31 sehr einfache Ausführung			10,9009
	3.32 einfache Ausführung			14,5346
	3.33 mittlere Ausführung			18,1682
	3.34 gute Ausführung			21,8019
4.	Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude			
	4.1 sehr einfache Ausführung			18,1682
	4.2 einfache Ausführung			25,4355
	4.3 mittlere Ausführung			32,7028
	4.4 gute Ausführung			39,9701
	4.5 sehr gute Ausführung			47,2373
5.	Lagerhäuser und Kühlhäuser			
	5.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude			10,9009
	5.2. Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude			
	5.21 ebenerdig			14,5346
	5.22 Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg/m ²			18,1682
	5.23 Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg/m ²			25,4355
6.	Theater und Lichtspielhäuser			

6.1 Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus)	
6.11 sehr einfache Ausführung	14,5346
6.12 einfache Ausführung	18,1682
6.13 mittlere Ausführung	23,2553
6.14 gute Ausführung	29,0691
6.15 sehr gute Ausführung	36,3364
6.2 Volkstheater (mit besonderem Bühnenhaus)	
6.21 sehr einfache Ausführung	14,5346
6.22 einfache Ausführung	17,4415
6.23 mittlere Ausführung	21,8019
6.24 gute Ausführung	26,8889
6.25 sehr gute Ausführung	32,7028
7. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske u. ähnl.	
7.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
7.11 sehr einfache Ausführung	10,9009
7.12 einfache Ausführung	13,0811
7.13 mittlere Ausführung	16,7148
7.14 gute Ausführung	20,3484
7.15 sehr gute Ausführung	25,4355
7.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
7.21 sehr einfache Ausführung	14,5346
7.22 einfache Ausführung	19,6217
7.23 mittlere Ausführung	25,4355
7.24 gute Ausführung	31,9760
7.25 sehr gute Ausführung	39,9701
7.3 Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m und wenig innerer Ausstattung)	
7.31 Holzgebäude und Fachwerkgebäude ohne feste Tribüneneinbauten	6,5406
7.32 wie 7.31 jedoch mit Tribüneneinbauten	7,9940
7.33 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude ohne feste Tribünen oder Rangeinbauten	10,9009
7.34 wie 7.33 jedoch mit Tribünen oder Rangeinbauten	14,5346
8. Krankenhäuser und Sanatorien	
8.1 sehr einfache Ausführung	14,5346
8.2 einfache Ausführung	19,6217
8.3 mittlere Ausführung	25,4355
8.4 gute Ausführung	30,5226
8.5 sehr gute Ausführung	36,3364
8.6 Nebengebäude (Garagen, Küchen und Wirtschaftsgebäude)	wie Bauklasse 3.3
9. Tankstellengebäude	
9.1 sehr einfache Ausführung	12,3544
9.2 einfache Ausführung	14,5346
9.3 mittlere Ausführung	18,1682
9.4 gute Ausführung	21,8019
9.5 sehr gute Ausführung	29,0691
10. Hallenbäder	
10.1 sehr einfache Ausführung	18,1682
10.2 einfache Ausführung	21,8019
10.3 mittlere Ausführung	25,4355
10.4 gute Ausführung	29,0691
10.5 sehr gute Ausführung	36,3364
11. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
11.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
11.11 sehr einfache Ausführung	10,9009
11.12 einfache Ausführung	14,5346
11.13 mittlere Ausführung	18,1682

11.14 gute Ausführung	21,8019
11.15 sehr gute Ausführung	29,0691
11.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
11.21 sehr einfache Ausführung	14,5346
11.22 einfache Ausführung	19,6217
11.23 mittlere Ausführung	27,6157
11.24 gute Ausführung	36,3364
11.25 sehr gute Ausführung	47,2373
11.3 Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkstätten)	wie Bauklasse 3.3
12. Klöster und Burgen; Gebäude, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m oder mehr haben; Kotziegelbauten	
12.1 sehr einfache Ausführung	7,2673
12.2 einfache Ausführung	10,9009
12.3 mittlere Ausführung	14,5346
12.4 gute Ausführung	19,6217
12.5 sehr gute Ausführung	29,0691
13. Keller und Kellergeschosse	
13.1 sehr einfache Ausführung	10,9009
13.2 einfache Ausführung	13,8078
13.3 mittlere Ausführung	18,1682
13.4 gute Ausführung	25,4355
13.5 sehr gute Ausführung	36,3364
14. Überdachungen, Flugdächer; die Durchschnittspreise sind bei Vorhandensein von Fußböden um 50 S bis 100 S je m ² zu erhöhen; Umwandungen sind mit 50 S bis 100 S je m ² der Umwandung anzusetzen	
	Euro/m ²
	Preis je m ² überdachter Fläche bis 3 m über 3 m auskragend
14.1 Überdachungen ohne eigene Stützen	
14.11 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	7,2673 10,9009
14.12 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	14,5346 21,8019
	bei einer Höhe bis zu
	3 m 4 m 5 m
	und darüber
14.2 Überdachungen mit eigenen Stützen	
14.21 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	10,9009 14,5346 18,1682
14.22 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	14,5346 21,8019 25,4355
15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	
15.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
	Euro/m ²
15.11 sehr einfache Ausführung	29,0691
15.12 einfache Ausführung	39,9701
15.13 mittlere Ausführung	54,5046
15.14 gute Ausführung	69,0392
15.15 sehr gute Ausführung	94,4747
15.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
15.21 sehr einfache Ausführung	36,3364
15.22 einfache Ausführung	58,1383
15.23 mittlere Ausführung	87,2074
15.24 gute Ausführung	130,8111
15.25 sehr gute Ausführung	181,6821
15.3 Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkstätten)	
15.31 sehr einfache Ausführung	32,7028
15.32 einfache Ausführung	39,9701
15.33 mittlere Ausführung	54,5046
15.34 gute Ausführung	72,6728
16. Ist innerhalb der Bauklassen 1, 3, 4, 6 bis 13 und 15 eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzusetzen.	
17. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude und Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu	

bewerten, die ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.

18. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen:

18.1 bei aufwendiger Ausführung **), dies gilt nicht für 5 bis 25 v. H.,
die in 2. bezeichneten Bauklassen, um

18.2 bei Hochhäusern, d.s. Gebäude oder Gebäudeteile,
bei denen der Fußboden mindestens eines Geschosses 25
m über der Erdoberfläche liegt, für jeden weiteren vollen 0.5 v. H.;
Meter um je

maßgebend ist der Unterschied zwischen 25 m und der
Oberkante der Decke des obersten Vollgeschosses; der
Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschosse
(auch Kellergeschosse) anzuwenden;

18.3 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden 3 bis 6 v. H.
Zentralheizungen um

18.4 Klimaanlage 8 bis 10 v. H.

Merkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Tabelle enthält die bei allen Gebäudearten möglichen Merkmale. Sind bei Gebäuden
(Gebäudeteilen) einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten.

Maßgeblich für die Einstufung ist die im Durchschnitt zutreffende Güte der Ausführung.

Bau- und Gebäudeteil	sehr einfache Ausführung	einfache Ausführung	mittlere Ausführung
1. Dach:	Stroh, Schindel, Pappe	einfache Ziegeleindeckung	doppelte Ziegel-, Welleternit- oder Preßkieseindeckung
2. Fassade:	einfacher Putz oder Rohbau	einfacher Putz	einfacher Putz
3. Decken:	Holzbalken	Gewölbe, Holzbalken	Gewölbe, Holzbalken
4. Fenster:	teilweise Einfachfenster	überwiegend Doppelfenster;	Doppelfenster Holzverbundfenster
5. Türen:	Brettertüren	Füllungstüren	Füllungstüren oder Paneeltüren
6. Fußböden:	Weichholz; Beton	Weichholz, Linoleum und Kunststoff	Weichholz, Linoleum und Kunststoff, in mehreren Räumen Hartholz
7. Boden- und Wandfliesen in den in Betracht kommenden Räumen (z. B. Küchen, Bädern, Toiletten, Verkaufs- und Lagerräumen sowie Erzeugungsstätten):	keine	geringfügig	in beschränktem Ausmaß
8. Wasser und Toiletten:	außerhalb der Wohnungen	teilweise in den Wohnungen	in den Wohnungen
9. Badezimmer:	keine	in einigen Wohnungen	in der überwiegenden Anzahl der Wohnungen Beherbergungsbetriebe: Etagenbäder in ausreichender Anzahl
10. Anteil besonderer Räume (Direktionszimmer, Gesellschaftsräume, Salons u. ähnl.):	keine	keine	geringer Anteil
11. Lift:		keiner	
Bau- und Gebäudeteil		gute Ausführung	sehr gute Ausführung
1. Dach:		Eternit- oder Blecheindeckung	Naturschiefereindeckung; Dächer mit besonderer Wärmeisolierung Edelputz;

		Verkleidungen mit Natur- oder Verblendstein
2. Fassade:	Edelputz	
3. Decken:	Massiv- oder Fertigteildecken	Massiv- oder Fertigteildecken
4. Fenster:	Doppelfenster; Holzverbundfenster	Metall-, Kunststoff-, Edelholzfenster, Isolierverglasung
5. Türen:	Paneeltüren furniert oder lackiert	wie gute Ausführung, teilweise Türen aus Edelhölzern oder Metall
6. Fußböden:	in Wohn- und Büroräumen Hartholz, Parkett oder Spannteppiche im erforderlichen Ausmaß	in einigen Räumen Parkett aus besten Hölzern
7. Boden- und Wandfliesen in den in Betracht kommenden Räumen (z. B. Küche, Bäder, Toiletten, Verkaufs- und Lagerräumen sowie Erzeugungsstätten):		wie gute Ausführung unter teilweiser Verwendung von Mosaikboden- und Mosaikfliesen u. ähnl.
8. Wasser und Toiletten:	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	wie gute Ausführung und zusätzliche Toiletten
9. Badezimmer:	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser Beherbergungsbetriebe: wie mittlere Ausführung, teilweise Zimmer mit Bad kleinere und größere Räume in beachtlichem Anteil	in einer Anzahl, die über die Wohnungseinheiten hinausgeht Beherbergungsbetriebe: überwiegend Zimmer mit Bad besonders großer Anteil
10. Anteil besonderer Räume (Direktionszimmer, Gesellschaftsräume, Salons u. ähnl.):		
11. Lift:	bei mehr als 4 Vollgeschossen	bei mehr als 4 Vollgeschossen

*) Bei der Ermittlung der Geschoßhöhen sind die Bestimmungen der ÖNORM, B 4000, 6. Teil, maßgebend.

**) Überdurchschnittliche Verwendung hochwertiger Materialien wie Naturstein, Klinker, Marmor, Metalle, Edelhölzer, Schmiedeeisen, Glas u. ähnl. bzw. aufwendige Ausstattung wie Schwimmbecken, Sauna, offene Kamine u. ähnl.

Artikel 1

Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 34/2015, zu den §§ 13, 63 und 68, BGBl. Nr. 148/1955)

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), (ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1.

ABSCHNITT I

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

(Anm.: aus BGBl. Nr. 649/1987, zu BGBl. Nr. 148/1955)

Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in Verbindung mit Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1986, BGBl. Nr. 327, zum 1. Jänner 1988 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie der Gewerbeberechtigungen ist zum 1. Jänner 1991 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 sinngemäß anzuwenden ist.

ABSCHNITT II

Artikel I

(Anm.: aus BGBl. Nr. 649/1987, zu BGBl. Nr. 148/1955)

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1988 für das landwirtschaftliche Vermögen 31 500 S und für das Weinbauvermögen 115 000 S.

3. TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(Anm.: aus BGBl. Nr. 699/1991, zu § 65, BGBl. Nr. 148/1955)

(Anm.: Z 1 zum Umgründungssteuergesetz)

2. Der 2. Teil dieses Bundesgesetzes ist, wenn die Steuern veranlagt werden, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1992 anzuwenden.

ABSCHNITT II

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

(Anm.: aus BGBl. Nr. 327/1986 zu BGBl. Nr. 148/1955)

Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 393/1968, sowie mit Abschnitt XII Art. I des Abgabenänderungsgesetzes 1982 zum 1. Jänner 1985 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie der Gewerbeberechtigungen ist zum 1. Jänner 1988 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 sinngemäß anzuwenden ist.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugsbereich ab 1.1.1963 bis 31.12.1969

Artikel II.

Sonderbestimmungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963.

(Anm.: aus BGBl. Nr. 145/1963, zu den §§ 38, 48 und 61, BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte von Gewerbeberechtigungen zum 1. Jänner 1963 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt gilt der zum maßgebenden Stichtag für die Gewerbeberechtigung in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert als gemeiner Wert gemäß § 61 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955.

(2) Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1963 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugsbereich ab 1. 1.1970 bis 31.12.1978 (Gem. § 20 Abs. 3 steuerliche Wirksamkeit bis 31.12.1979)

ARTIKEL II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 172/1971, zu BGBl. Nr. 148/1955)

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1970 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S. Die gemäß §§ 34 und 35 des Bewertungsgesetzes 1955 festzustellenden Bewertungsgrundlagen für das landwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1970 werden in der Anlage festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 276/1971, zu § 69, BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 1 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 2 bis 4 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 447/1972, zu den §§ 1, 13, 53, 53a, 55, 63, 70, 72, 73, 74, 75, 75a und 77, BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 1, 2 und 9 bis 15 b sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden. Die auf Grund der zum 1. Jänner 1971 maßgebenden Bestimmungen des § 71 Abs. 1 zu diesem Stichtag angesetzten Werte für Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften gelten, wenn nicht infolge der Bestimmungen des § 71 Abs. 2 eine Neubewertung zu erfolgen hat, auch für Veranlagungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer bis 31. Dezember 1973.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 3 bis 7 und Z 16 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1974 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z 8 sind erstmalig auf Feststellungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1973 anzuwenden.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 320/1977, zu den §§ 20, 21, 30, 31, 31a, 32, 33, 34, 36, 39, 41, 43, 46, 47, 48, 53, 69, 74, 76 und 77, BGBl. Nr. 148/1955)

1. Die Bestimmungen des Art. I Z 1 bis 14, 16, 17 und 20 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 liegen oder eintreten. Die Bestimmungen des Art. I Z 4, 5, 8 und 9 sind jedoch erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 anzuwenden.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z 15, 18, 19, 21 und 23 bis 32 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 liegen oder eintreten.

3. Die Bestimmungen des Art. I Z 22 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1974 anzuwenden.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 645/1977, zu den §§ 63 und 64, BGBl. Nr. 148/1955)

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig auf Feststellungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 liegen.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 570/1982, zu den §§ 15, 59, 63, 64, 65, 66, 69, 75, 77 und 78, BGBl. Nr. 148/1955)

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 liegen.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 587/1983, zu BGBl. Nr. 148/1955)

1. Zur Durchführung der in Art. I Z I enthaltenen Bestimmungen ist auf Antrag eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1984 durchzuführen, wobei die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. c BewG nicht zur Anwendung gelangen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung zum 1. Jänner 1984 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 VStG nicht vor, so ist zur Durchführung der Bestimmungen des Art. I Z 2 eine Neuveranlagung von Amts wegen vorzunehmen, wobei vom Gesamtvermögen des letzten Veranlagungszeitpunktes unter Berücksichtigung des für Betriebsvermögen maßgebenden Wertes gemäß Art. I Z 2 auszugehen ist.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 325/1986, zu den §§ 59 und 64, BGBl. Nr. 148/1955)

Art. I ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 327/1986, zu den §§ 1, 62, 63 und 70, BGBl. Nr. 148/1955)

1. Art. I Z 1 ist erstmalig auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen oder eintreten.
2. Art. I Z 2 und 3 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1985 liegenden Feststellungszeitpunkte anzuwenden.
3. Art. I Z 4 und 6 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1986 liegenden Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.
4. Art. I Z 5 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1985 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 312/1987, zu den §§ 13, 68, 69, 71, 72, 74, 75 und 78, BGBl. Nr. 148/1955)

1. Artikel I mit Ausnahme der Z 2 a, 2 b und 8 ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.
2. Artikel I Z 2 a, 2 b und 8 ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1987 liegen, anzuwenden.

(Anm.: Abschnitt II)

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 649/1987, zu BGBl. Nr. 148/1955)

Artikel I ist erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

(Anm.: Abschnitt III)

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 649/1987, zu den §§ 30, 46 und 50, BGBl. Nr. 148/1955)

Artikel I ist erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 BewG 1955 zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 181/1965, zu BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Bewertungszeitpunkte ab dem 1. Jänner 1963 anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens beziehungsweise des Inlandsvermögens sowie bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens sind zum 1. Jänner 1963 und zum 1. Jänner 1964 hinsichtlich des Grundbesitzes die zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswerte anzusetzen.

(3) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt ergangenen Bescheide mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, sind diese, auch wenn sie bereits rechtskräftig sind, von Amts wegen oder auf Antrag durch Bescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 620/1981, zu BGBl. Nr. 148/1955)

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 liegen.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 402/1988, zu § 68 Abs. 4 Z 2, BGBl. Nr. 148/1955)

Entspricht ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangener Feststellungsbescheid nicht dem § 68 Abs. 4 Z 2, so ist er ohne Rücksicht auf die bereits eingetretene Rechtskraft von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 660/1989, zu den §§ 62, 63 und 76, BGBl. Nr. 148/1955)

1. Artikel I Z 1 und 2 ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1989 liegen, anzuwenden.
2. Artikel I Z 3 ist auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Vermögensteuerveranlagungen anzuwenden. Auf Antrag sind bereits rechtskräftige, dem § 76 Abs. 4 Z 2 des Bewertungsgesetzes 1955 nicht entsprechende Vermögensteuerveranlagungen auf Zeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1979 liegen, wiederaufzunehmen. Der Antrag kann bis 31. Dezember 1990 gestellt werden. Die als Folge einer Wiederaufnahme ergehenden neuen Sachentscheidungen dürfen nur Änderungen berücksichtigen, die mit Art. I Z 3 in Zusammenhang stehen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Bewertungsgesetz 1955

(Anm.: aus BGBl. Nr. 12/1993, zu den §§ 20, 69 und 77, BGBl. Nr. 148/1955)

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 in Verbindung mit Art. IV Z 3 des Abgabenänderungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 695/1991, zum 1. Jänner 1993 vorgesehene

Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens ist zum 1. Jänner 1994 durchzuführen.

(Anm.: Z 2 Änderung des § 69)

(Anm.: Z 3 Änderung des § 77)

4. Die Z 2 und 3 sind auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 liegen.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 570/1982, zu den §§ 53, 55, 56 und 60, BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 447, ermittelten Einheitswerte des Grundvermögens sowie der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1983 um 35 vH zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 des Bewertungsgesetzes 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3, erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3, zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

Artikel III.

(Anm.: aus BGBl. Nr. 145/1963, zu den §§ 16, 21, 51, 53 und 79, BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Bewertungszeitpunkte ab 1. Jänner 1963 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Artikel III

(Anm.: aus BGBl. Nr. 172/1971, zu den §§ 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 25, 28, 30, 33, 37, 41, 45, 46, 49, 61, 63, 69, 70, 71, 79, BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 2, 4, 6, bis 11, 18, 19, 21, 22, 24 bis 32 sowie 39 und 40 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 12 bis 17 und des Art. II sind erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1970 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1971 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z 1, 3, 5, 20, 23, 34 bis 38 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden.

(4) Die Bestimmung des Art. I Z 33 ist erstmals auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 liegen.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel III

(Anm.: aus BGBl. Nr. 447/1972, zu BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ermittelten Einheitswerte des Grundvermögens sowie von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1977 um 10 v. H. und ab 1. Jänner 1980 um 20 v. H. zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 Bewertungsgesetz 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel III

(Anm.: aus BGBl. Nr. 587/1993, zu den §§ 68 und 76, BGBl. Nr. 148/1955)

Die Bestimmungen des Art. I sind auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 liegen.

Artikel III

(Anm.: aus BGBl. Nr. 402/1988, zu den §§ 58, 59, 63, 68 und 69, BGBl. Nr. 148/1955)

1. Artikel I Z 1, 2, 3, 5 und 6 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1988 liegen, anzuwenden.
2. Artikel I Z 4 ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

Artikel III

(Anm.: aus BGBl. Nr. 12/1993, zu den §§ 69 und 77, BGBl. Nr. 148/1955)

(Anm.: Z 1 bis 3 betreffen das Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954)

4. Liegen die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1993 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 92/1954, nicht vor, so ist zur Durchführung des Artikels II Z 2 und 3 auf Antrag eine Neuveranlagung durchzuführen, wobei § 13 Abs. 1 Z 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, nicht zur Anwendung gelangt.
5. Der Antrag gemäß Z 4 kann bis 30. Juni 1994 oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung rechtskräftig geworden ist, gestellt werden.

(Anm.: Z 6 betrifft das Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954)

ARTIKEL IV

(Anm.: aus BGBl. Nr. 143/1976, zu BGBl. Nr. 148/1955)

(Anm.: Z 1 Änderung des BG BGBl. Nr. 172/1971)

2. Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse zum 1. Jänner 1970 festgestellten und ab 1. Jänner 1976 geltenden Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 2 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1976 um 10. v. H. zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 des Bewertungsgesetzes 1955 anzuwenden sind. Von den erhöhten Einheitswerten abgeleitete Grundsteuermeßbeträge werden erst für Zeitpunkte wirksam, die nach dem 31. Dezember 1976 liegen. Für Zwecke der Erhebung der bundesrechtlich geregelten Abgaben sowie für Zwecke der Sozialversicherung sind die vorzunehmenden Erhöhungen erstmalig auf Zeitpunkte oder Zeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 liegen.
3. Von den gemäß Z 2 geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen. Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Z 2 erster Satz ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

(Anm.: Z 4 Änderung des BG BGBl. Nr. 447/1972)

Artikel IV

(Anm.: aus BGBl. Nr. 17/1975, zu BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Die Bestimmungen des Art. I und des Art. II Z 1 und 2 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden. Die Bestimmungen des Art. III sind erstmalig auf Feststellungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 liegen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel IV

Bewertungsrecht, Vermögensteuer

(Anm.: aus BGBl. Nr. 695/1991, zu § 20, BGBl. Nr. 148/1955)

1. Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 in Verbindung mit Abschnitt I des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1987, BGBl. Nr. 649, zum 1. Jänner 1991 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie der Gewerbeberechtigungen wird verschoben.
 2. Der Zeitpunkt der Hauptfeststellung im Sinne der Z 1 ist gesondert durch Bundesgesetz festzusetzen.
 3. Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1992 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens ist zum 1. Jänner 1993 durchzuführen.
 4. Der mit 1. Jänner 1989 begonnene und gemäß § 12 des Vermögensteuergesetzes 1954 mit drei Jahren bestimmte Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer wird auf vier Jahre erstreckt.
 5. Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer ist zum 1. Jänner 1993 durchzuführen.
- (Anm.: Z 6 Änderung des Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. 281/1990).
7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel IV

Bewertungsgesetz 1955

(Anm.: aus BGBl. Nr. 253/1993, zu § 66, BGBl. Nr. 148/1955)

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert:

(Anm.: Z 1 betrifft Änderung des § 66)

2. Die Z 1 ist auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 liegen.

Artikel IV

Bewertungsgesetz 1955

(Anm.: aus BGBl. Nr. 681/1994, zu § 68, BGBl. Nr. 148/1955)

Das Bewertungsgesetz 1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

(Anm.: Z 1 betrifft die Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)

2. Z 1 ist erstmalig bei der Feststellung von Einheitswerten auf Zeitpunkte nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) anzuwenden.

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Artikel IV Bewertungsgesetz 1955

(Anm.: aus BGBl. Nr. 21/1995, zu § 68, BGBl. Nr. 148/1955)

Das Bewertungsgesetz 1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994, wird wie folgt geändert:
(Anm.: Z 1 betrifft die Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)

2. Z 1 ist erstmalig bei der Feststellung von Einheitswerten auf Zeitpunkte nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) anzuwenden.

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Artikel VII Bewertungsgesetz 1955

(Anm.: aus BGBl. Nr. 680/1994, zu § 21, BGBl. Nr. 148/1955)

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

(Anm.: Z 1 betrifft die Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)

2. Zur Durchführung der Bestimmungen zur Endbesteuerung bestimmter Wirtschaftsgüter ist auf Antrag eine Wortfortschreibung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1993 durchzuführen, wobei die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. c des Bewertungsgesetzes 1955 nicht anzuwenden sind. Bereits ergangene Einheitswertbescheide zum 1. Jänner 1993 sind auf Antrag durch geänderte zu ersetzen.
3. Z 1 ist auf Feststellungen nach dem 31. Dezember 1993 anzuwenden.
4. Z 2 ist auf Feststellungen nach dem 31. Dezember 1992 anzuwenden.

Artikel XI Bewertungsgesetz 1955

(Anm.: aus BGBl. Nr. 818/1993, zu den §§ 20, 21, 24, 76 und 79, BGBl. Nr. 148/1955)

Das Bewertungsgesetz 1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:
(Anm.: Z 1 bis Z 9 betreffen die Änderungen des Bewertungsgesetzes 1955)

10. Der mit 1. Jänner 1989 begonnene Hauptfeststellungszeitraum der Einheitswerte des Betriebsvermögens endet mit Ablauf des 31. Dezember 1993.
11. Z 1 bis 9 sind erstmalig auf Feststellungen und Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 liegen.

Artikel XV Änderung des Bewertungsgesetzes

(Anm.: aus BGBl. Nr. 532/1993, zu § 64, BGBl. Nr. 148/1955)

Das Bewertungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1993, wird wie folgt geändert:

(Anm.: Z 1 Novellierungsanordnung)

2. Z 1 ist auf Feststellungszeitpunkte nach dem 1. Jänner 1994 anzuwenden.

Artikel 79 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 135/2009, zu den §§ 24 und 69, BGBl. Nr. 148/1955)

(1) Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), Art. 3 (Änderung des Ehegesetzes), Art. 4 (Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes), Art. 6 (Änderung der

Jurisdiktionsnorm), Art. 7 (Änderung des Strafgesetzbuches), Art. 27 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), Art. 28 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988), Art. 29 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994), Art. 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955), Art. 31 (Änderung des Gebührengesetzes 1957), Art. 33 (Änderung der Bundesabgabenordnung), Art. 34 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes), Art. 61 (Änderung des Ärztegesetzes 1998), Art. 62 (Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002), Art. 63 (Änderung des Apothekengesetzes), Art. 72 (Änderung des Studienförderungsgesetzes), Art. 76 (Änderung des Entwicklungshelfergesetzes), Art. 77 (Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut) und Art. 78 (Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen) treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III. Hauptstück Inkrafttreten

(Anm.: aus BGBl. Nr. 111/1982, zu den §§ 13, 74 und 76, BGBl. Nr. 148/1955)

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 21 und 22 mit 1. März 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 liegen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bezugszeitraum ab 1.1.1970 bis 31.12.1978 (Gem. § 20 Abs. 3 steuerliche Wirksamkeit bis 31.12.1979)
Die auf der Grundlage dieser Bestimmungen ermittelten Einheitswerte wurden mit steuerlicher Wirksamkeit ab 1.1.1977 um 10 % erhöht (BGBl. Nr. 143/1976, Art. IV, Z 2).

Anlage zu Artikel IV Z 1

(Anm.: aus BGBl. Nr. 143/1976, zu Art. IV BGBl. Nr. 172/1971, BGBl. Nr. 148/1955)

Bewertungsgrundlage für das landwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1970 (Betriebszahlen für die Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe)

Bei der Feststellung der Betriebszahlen der Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe wird gemäß § 34 des Bewertungsgesetzes von einem fiktiven Hauptvergleichsbetrieb mit der Betriebszahl 100 ausgegangen, der durch die folgenden Merkmale verkörpert wird.

I. Merkmale der natürlichen Ertragsbedingungen:

1. Bodenverhältnisse: Bodenart sandiger Lehm und Lehm, beste Zustandsstufe, Entstehungsart Löß, tiefgründige Steppenschwarzerde.

2. Geländeverhältnisse: überwiegend eben mit schwachen Neigungen unter 4 °C.

3. Klimatische Verhältnisse: Jahresdurchschnittstemperatur 8 °C, 14 Uhr Temperatur im Durchschnitt während der Vegetationszeit (Monate April bis August) 19 °C; durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge 600 mm.

Für die zum Hauptvergleichsbetrieb gehörige landwirtschaftlich genutzte Grundstücksfläche im Ausmaß von 30 ha, welche als Acker (A) genutzt wird, wird die Bodenklimazahl (§ 16 Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233) mit 90 unterstellt.

II. Merkmale der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:

1. Äußere Verkehrslage:

a) Entfernung vom Wirtschaftshof zum Lagerhaus und zum Verladebahnhof je 5 km, zur Milchsammelstelle 0,5 km. Straßenverhältnisse: zweispurige befestigte Straßen, die mit allen Fahrzeugen und Geräten zu befahren sind;

b) keine Steigungen zu Lagerhaus, Verladebahnhof und Milchsammelstelle;

- c) die Absatzverhältnisse in Verbindung mit den Vermarktungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes entsprechen den mittleren Verhältnissen des Bundesgebietes;
- d) weitere besondere Einflüsse auf die äußere Verkehrslage liegen nicht vor.

2. Innere Verkehrslage:

- a) Die Trennstücke sind vom Wirtschaftshof durchschnittlich 1,5 km entfernt und sind auf zweispurig befestigten Straßen oder Güterwegen, die mit allen Fahrzeugen und Geräten befahrbar sind, erreichbar;
- b) es bestehen keine Steigungen auf den Zufahrtswegen zu den Trennstücken;
- c) die landwirtschaftliche Nutzfläche besteht aus 8 Trennstücken, die annähernd gleich groß sind;
- d) die Trennstücke haben rechteckige Form;
- e) die Trennstücke sind aufgelockert in vier Richtungen;
- f) die unbehinderte Anwendbarkeit aller Maschinen und Geräte ist gegeben;
- g) weitere besondere Einflüsse auf die innere Verkehrslage liegen nicht vor.

3. Bestand an Betriebsmitteln:

- a) die Wirtschaftsgebäude sind zweckmäßig, ausreichend und von gegendüblichen Durchschnitt;
- b) Licht- und Kraftstrom ist vorhanden und für den Betrieb ausreichend;
- c) der Bestand an Maschinen und Geräten ist gegendüblich und ausreichend.

4. Betriebsverhältnisse:

- a) Die Betriebsgröße wirkt sich in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzungsform (Ackernutzung) auf die Betriebsintensität günstig aus.
- b) Voraussetzungen für eine Intensivierung der Viehproduktion sind nicht gegeben.

5. Sonderverhältnisse:

Solche liegen keine vor.

6. Hagelgefährdung:

Versicherungssatz 200.

Die in den nachstehenden Zusammenstellungen ausgewiesenen Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe sind nach ihrer Lage innerhalb der Hauptproduktionsgebiete geordnet, wobei die Hauptproduktionsgebiete jeweils in der letzten Kolonne durch römische Ziffern bezeichnet werden. Es bedeuten

- I: Hochalpengebiet,
- II: Voralpengebiet,
- III: Alpenostrand,
- IV: Wald- und Mühlviertel,
- V: Kärntner Becken,
- VI: Alpenvorland,
- VII: Südöstliches Flach- und Hügelland,
- VIII: Nordöstliches Flach- und Hügelland.

Die Abkürzungen zur Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Nutzungsformen in der 5. Kolonne der Zusammenstellung bedeuten:

- Rü: Rüben(Feldgemüse)nutzung,
- A: Ackernutzung,
- AGr: Ackergrünlandnutzung,
- GrA: Grünlandackernutzung,
- GrM: Grünlandmilchnutzung,
- GrMZ: Grünlandmilchaufzuchtnutzung und
- GrZ: Grünlandaufzuchtnutzung.

I. Zusammenstellung der Vergleichsbetriebe

Lfd. Nr.	Finanzamts-bezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz-	Landw. Nutzungs	Betr. -	Kennzeichnend für das
----------	-------------------	---	-----------	-----------------	---------	-----------------------

	Gerichtsbezirk		fläche ha	- form	Zahl	Vergleichsgebiet
1	Bregenz Bezau	Bischof Alfons, Damüls 68, „Grüsch“	8.64	GrMZ	3.8	I, Hinterer Bregenzerwald
2	Feldkirch Bludenz	Gantner Johann, Dalaas, Wald 7	5.90	GrMZ	10.9	I, Klostertal und Walsertäler
3	Feldkirch Montafon	Amann Richard, Silbertal 9	6.10	GrMZ	7.1	I, Montafon
4	Landeck Landeck	Raggl Andrä, Untersaurs 63	3.76	GrMZ	23.1	I, Oberes Inntal
5	Schwaz Schwaz	Wechselberger Alfred, Weer, Unterdorf 33	6.34	GrM	48.6	I, Mittleres Inntal
6	Kufstein Rattenberg	Eder Georg, Kundl 45, „Lettenbichler“	9.05	GrM	42.5	I, Östl. Inntal
7	Landeck Landeck	Zürcher Franz, Kappl, Höfen 65, „Patenes“	3.17	GrZ	2.6	I, Westtiroler Zentralalpentäler
8	Schwaz Zell am Ziller	Fankhauser Sebastian, Ried 44, „Riepler“	7.78	GrM	13.3	I, Mitteltiroler Zentralalpentäler
9	Kitzbühel Hopfgarten	Ager Michael, Hopfgarten, Salvenberg 39, „Lehen“	8.49	GrM	23.9	I, Kitzbühler Gebiet
10	Reutte Reutte	Friedle Herbert, Häselgehr, Gut- schau 18	4.42	GrMZ	15.2	I, Lechtal und Tannheimertal
11	Reutte Reutte	Schreieck Josef, Höfen 49	3.51	GrMZ	35.1	I, Außerfern
12	Innsbruck Innsbruck	Ripfl Maria, Leutasch, Kirchenplatzl 145	7.39	GrMZ	18.6	I, Nordtiroler Kalkalpentäler
13	Lienz Matrei in Osttirol	Bstielier Emma, Virgen Dorf 67, „Lederer“	5.36	GrMZ	14.9	I, Iseltal
14	Lienz Lienz	Steiner Josef Nikolsdorf 54, „Zechner“	11.88	AGr	22.5	I, Lienzer Becken
15	Lienz Lienz	Oberhofer Josef, Asch 19, „Obermaier“	11.58	GrMZ	21.3	I, Pustertal und Lesachtal
16	Zell am See Mittersill	Steger Anton, Mittersill, Schattberg 7, „Reitgut“	17.75	GrZ	11.7	I, Ober und Unterpinzgau
17	Zell am See Saalfelden	Schweiger Julius, Almdorf 9, „Lettlgut“	19.22	GrMZ	31.3	I, Mitterpinzgau
18	St. Johann im Pongau St. Johann im Pongau	Hettegger Jakob, Großarl, Au 11, „Oberheugath“	27.84	GrZ	2.7	I, Gastein Rauriser Gebiet
19	Tamsweg Tamsweg	Laßhofer Franz, Lessach, Zoitzach 4, „Laßhofer“	25.99	GrZ	9.2	I, Lungau
20	St. Johann im Pongau St. Johann im Pongau	Lainer Georg, Urreiting 24, „Pirchlehen“	14.08	GrZ	10.2	I, Salzachpongau
21	St. Johann im Pongau Radstadt	Gappmaier Johann, Sinnhub 9, „Köpfergut“	15.81	GrZ	6.9 I,	Ennspongau
22	Spital a. d. Drau Winklarn	Steiner Josef, Größnitz, Steinwand 2, „Egger“	7.78	GrZ	2.8	I, Oberes Drautal, Molltal u. Liesertal
23	Villach Villach	Meinhart Othmar, Arricha, Hinter winkl 14, Hörnler“	19.96	GrZ	3.6	I, Nock Afritzer Bergland
24	Villach Kötschach	Obernosterer Johann, Liesing Niedergail 1, „Blümler“	8.32	GrZ	3.4	I, Oberes Gailtal und Lesachtal
25	Liezen Bad	Grill Alois, Reitern,	18.16	GrM	27.5	I, Steirisches

	Aussee	Lechenreith 3, „Grillhias“				Salzkammergut
26	Liezen Gröbming	Gruber Mathias, Lengdorf, Kranzbach 9, „Titschenbach“	41.97	GrM	32.6	I, Ennstal mit Seitentälern
27	Leoben Leoben	Stocker Karl, Kalwang, Pisching 12, „Annerlbauer“	13.42	GrM	26.2	I, Palten Liesingtal
28	Mürzzuschlag Kindberg	Gerhalter Friedrich, Groß Veitsch 4, „Unterschein“	16.55	GrZ	6.7	I, Eisenerz Aflenzer Gebiet
29	Judenburg Oberzeiring	Leitner Kaspar, Bretsteingraben 6, „Hinterer Ebner“	20.54	GrZ	9.1	I, Murau Oberzeiringer Gebiet
30	Bregenz Bregenz	Fink Leopold, Sulzberg 40, „Glaßberg“	10.47	GrMZ	21.0	II, Vorderer Bregenzerwald
31	Salzburg-Land Abtenau	Reiter Peter, Abtenau, Kehlhof 10 „Oberegg“	8.94	GrMZ	38.3	II, Tennengau
32	Salzburg-Land Thalgau	Pichler Markus, Egg 42, „Brandstadtgut“	15.80	GrM	26.8	II, Salzburger Salzkammergut
33	Vöcklabruck Mondsee	Loindl Peter, Oberaschau 8, „Unterachsberg“	17.14	GrM	22.6	II. Äußeres Salzkammergut
34	Gmunden Gmunden	Hubner Franz, Gosau 174, „Schmiedbauer“	6.44	GrM	18.9	II, Inneres Salzkammergut
35	Steyr Steyr	Baumgartner Leopold, Ternberg, Wurmbachgraben 12, „Brettmalßer“	26.52	GrMZ	17.6	II, Ober- österreichische Eisenwurzten
36	Scheibbs Scheibbs	Riegler Paul, Franzenreith 4, „Krameseck“	43,87	GrMZ	10.2	II. Waidhofen Scheibbs-er Gebiet
37	Lilienfeld Hainfeld	Habersatter Johann, Saugraben 29, „Untersteinberg“	41.60	GrMZ		18.6 II. Westlicher Wienerwald
38	Mödling Mödling	Petzwinkler Franz, Sittendorf 35	11.95	GrM	35.4	II, Östlicher Wienerwald
39	St. Pölten St. Pölten	Mühlbacher Leopold, Lehen, Schroffengegend 4	25,92	GrZ	14.4	II, Niederösterr. Eisenwurzten
40	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Perger Leopold, Miesenbach 62, „Zellinger“	12.35	GrMZ	13.5	II, Gutensteiner Gebiet
41	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Adriagan Gottfried, Stollhof, Gaaden 6	9.89	AGr	37.1	II, Thermenrand
42	Bruck a d Mur Mariazell	Lasinger August Gußwerk, Fallenstein 125, „Königbauer“	15.19	GrMZ	23.1	II, Steirische Eisenwurzten
43	Neunkirchen Aspang	Brandstetter Johann, Zöbern, Kampichl 11 „Spanblecher“	23.92	AGr	12.7	III, Bucklige Welt u. Wechselgebiet
44	Oberwart Oberwart	Polster Josef, Oberkohlstätten 20	7.19	A	9.1	III, Burgenländisches Bergland
45	Judenburg Knittelfeld	Kowatsch Max, St. Marein 6, „Lonegger“	20.90	GrM	37.5	III, Murboden und Mürztal
46	Judenburg Neumarkt in Steiermark	Ehgartner Leo, Adendorf 89, „Raschl“	36.06	GrZ	12.0	III, Neumarkt Obdacher Gebiet

47	Voitsberg Voitsberg	Fraydl Johann, Graden 43, „Grambichler“	13.39	GrZ	5.8	III, Weststeirisches Bergland
48	Weiz Birkfeld	Höller Martin, Piregg 35, „Martin in Lechen“	19.92	GrMZ	15.5	III, Oststeirisches Bergland
49	Villach Paternion	Winkler Mathias, Feffernitz 8, „Peterbauer“	16.20	GrA	28.0	III, Mittleres Drautal
50	Klagenfurt Feldkirchen	Prieß August, Sirnitz, Sonnseite 3, „Surtmann“	20.48	GrZ	7.0	III, Gurktaler Alpen
51	Wolfsberg Bad St. Leonhard im Lavantal	Brunner Josef, Preitenegg, Unterauerling 31, „Dürrbauer“	13.04	GrZ	9.2	III, Kor- und Sausalpe
52	Klagenfurt Eisenkappel	Rappold Andreas, Vellach, „Pasterk“	18.43	GrZ	2.8	III, Unteres Gailtal und Karawanken
53	Freistadt Unterweißen- bach	Furtlehner Johann, Königswiesen, Mötlasberg 18,	14.37	A	10.0	IV, Hochlagen des Mühlviertels
54	Rohrbach Neufelden	Zeller Hermann, Altenfelden, Frauneschlag 2	20.71	GrA	32.5	IV, Mittellagen des Mühlviertels
55	Zwettl Ottenschlag	Huber Franz, Traunstein 20	15.00	GrA	7.1	IV, Hochlagen des Waldviertels
56	Waidhofen a d Thaya Waidhofen a d Thaya	Wurz Johann, Vitis, Kaltenbach 9	14.62	A	28.0	IV, Mittellagen des Waldviertels
57	Horn Horn	Leutgeb Adolf, Rodingersdorf, Kainreitherstraße 4	51,90	A	48.1	IV, Östliches Waldviertel
58	Melk Persenbeug	Haubenberger Johann, Nöchling, Mitterndorf 14	12.61	AGr	25.8	IV, Südliches Waldviertel
59	Klagenfurt Klagenfurt	Egger Georg, Grafenstein, Tuttendorf 1, „Ledre“	16.50	AGr	44.2	V, Klagenfurt Villacher Gebiet
60	Klagenfurt Bleiburg	Kaiser Johann, Rinkolach 13, „Kaiser“	19.31	AGr	31.7	V, Jauntal
61	Klagenfurt Feldkirchen	Lukansitz Anton Glanhofen, Ebersdorf 5, „Kölbl“	16.55	GrM	32.9	V, Feldkirchner Gebiet
62	St. Veit a d Glan St. Veit a d Glan	Rainer Franz Dielach 3, „Peterle“	50.90	GrA	36.0	V, St. Veiter Gebiet
63	Wolfsberg Wolfsberg	Leopold Franz, St. Martin, Reinfelsdorf 3, „Geigerthomann“	12.51	GrA	50.8	V, Unteres Lavantal
64	Feldkirch Feldkirch	Gächter Magarethe, Koblach 117	11.65	GrM	34.6	VI, Rheintal und Walgau
65	Salzburg Land Hallein	Schönleitner Pankraz, Kuchl, Georgenberg 32, „Adamgut“	10,23	GrM	59.4	VI, Salzburg- Halleiner Becken
66	Salzburg Land Oberndorf	Gangl Franz, St. Georgen, Untereching 20, „Schusterwastl“	15.35	GrM	56.3	VI, Westlicher Flachgau
67	Salzburg Land Neumarkt bei Salzburg	Plackner Johann Schöngumprechtling 27, „Hutter“	14.93	GrM	58.4	VI, Östlicher Flachgau
68	Ried im Innkreis Obernberg am	Schrems Karl, Kirchdorf a. I., Pirath 7, „Bauer in Unterloh“	45.01	A	87.7	VI, Altheim- Obernberger Gebiet

69	Inn Ried im Innkreis Ried im Innkreis	Brandhuber-Reisinger Josef, Aurolzmünster, Schöndorf 8, „Adlasberger“	25.50	AGr	52.1	VI, Ried Grieskirchner Gebiet
70	Wels Wels	Wimmer Johann, Marchtrenk, Heid 5	13.44	A	39.2	VI, Welser Heide
71	Linz Linz- Land	Mayr Johanna, Pasching, Wagram 10, „Reiserbauerngut“	40.09	Rü	94.2	VI, Eferding-Linz- Enns Gebiet
72	Braunau am Inn Wildshut	Hitzinger Josef, Eggelsberg, Oberhaunsberg 4, „Oberhaunsberger“	23.59	GrA	39.4	VI, Oberes Innviertel
73	Vöcklabruck Vöcklabruck	Gruber Alois, Pilsbach, Kirchstetten 2, „Holzinger“	16.07	AGr	49.6	VI, Vöcklabrucker Gebiet
74	Wels Wels	Kastner Josef, Sipbachzell, Permannsberg 15, „Polsterbauer“	21.41	A	59.9	VI, Traun-Enns Platte
75	Amstetten St. Peter in der Au	Überlackner Karl, Krenstetten 49, „Köppelberg“	19.14	AGr	48.4	VI, Haag- Amstettner Gebiet
76	St. Pölten St. Pölten	Edlinger Siegfried, Feilendorf 3	19,97	A	81.9	VI, Wieselburg-St. Pöltner Gebiet
77	Deutsch- landsberg Stainz	Oswald Johann, Lasselsdorf 14, „Schmiedbauer“	5.09	AGr	41.0	VII, Weststeirisches Hügelland
78	Graz Umgebung Graz	Kainz Martin, Wundschuh 32, „Ball“	9.07	A	61.4	VII, Ebenen des Murtales
79	Feldbach Kirchbach in Steiermark	Pechtigam Johann, Frannach, Manning 9, „Heimer“	13.23	AGr	44.0	VII, Oststeirisches Hügelland
80	Leibnitz Arnsfels	Stelzl Stefan, Glanz 60, „Gracher“	10.63	GrA	17.4	VII, Steirische Weinbaugebiete
81	Eisenstadt Oberpullen- dorf	Schedl Hubert, Oberloisdorf 102	7.57	A	30.5	VII, Südburgen- ländisches Hügelland
82	Oberwart Güssing	Laky Franz, Moschendorf 19	11.13	A	42.1	VII, Pinkatal
83	Krems a d Donau Krems a d Donau	Frischgruber Heinrich, Rossatz 77	3.03	A	32.2	VIII, Wachau
84	Tulln Tulln	Figl Josef, Rust im Tullnerfeld 37	34.20	Rü	73.0	VIII, Herzogenburg- Tulln-Stockerauer Gebiet
85	Tulln Kirchberg am Wagram	Schuh Richard, Fels am Wagram 44	17.97	A	84.4	VIII, Westliches Weinviertel
86	Hollabrunn Hollabrunn	Gehringner Johann, Guntersdorf 52	28.96	A	93.9	VIII, Hollabrunn Mistelbacher Gebiet
87	Mistelbach Laa an der Thaya	Bsteh Franz, Wulzeshofen 48	18.70	A	55.4	VIII, Laaer Bucht
88	Gänserndorf Zistersdorf	Wöber Erich, Blumenthal 79	11.04	A	48.8	VIII, Östliches Weinviertel
89	Gänserndorf	Sulzmann Josef,	42.07	Rü	66.3	VIII, Marchfeld

	Groß Enzersdorf	Mannsdorf 21				
90	Wien 2., 20., 21. und 22. Bez.	Niedermayer Johann, Wien 22., Breitenleerstraße 251	51.60	Rü	74.1	VIII, Marchfeld (Wiener Randgebiet)
91	Floridsdorf					
	Bruck a d Leitha	Steurer Johann, Höflein 127	16.90	Rü	68.0	VIII, Wiener Boden
92	Mödling	Gausterer Franz, Guntramsdorf, Schreinergergasse 7	20.67	A	71.3	VIII, Baden-Gumpoldskirchner Weinbaugebiet
93	Wiener Neustadt	Nitzlader Anton, Theresienfeld 47	21.36	A	15.7	VIII, Steinfeld
94	Wiener Neustadt					
	Eisenstadt	Tieber Stefan, St. Andrä b. F., Hauptstraße 66	15.03	Rü	58.2	VIII, Nord-burgenländisches Flach- und Hügelland
95	Neusiedl am See					
	Eisenstadt	Miehl Michael, St. Margarethen Hauptstraße 25,	5.26	A	42.1	VIII, Weinbaugebiet am Neusiedlersee
	Eisenstadt					
II. Zusammenstellung der Untervergleichsbetriebe						
Lfd. Nr.	Finanzamts-bezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz-fläche ha	Landw. Nutzungs-form	Betr. - Zahl	Kennzeichnend für das Vergleichsgebiet
	Gerichtsbezirk					
1. Bundesland Burgenland:						
1	Eisenstadt	Heißenberger Leopold, Unterrabnitz 104	6.69	AGr	16.7	III, Burgenländisches Bergland
	Ober-pullendorf					
2	Oberwart	Gall Michael, Markt Allhau 184	6.69	AGr	24.1	VII, Süd-burgenländisches Hügelland
	Oberwart					
3	Oberwart	Jandrisits Elemer, Rauchenwarth 57	7.65	A	27.3	VII, Süd-burgenländisches Hügelland
	Güssing					
4	Oberwart	Kloiber Josef, Weichselbaum 49	7.51	AGr	21.6	VII, Süd-burgenländisches Hügelland
	Jennersdorf					
5	Eisenstadt	Ranits Johann, Gattendorf 34	27.74	A	51.2	VIII, Nord-burgenländisches Flach- und Hügelland
	Neusiedl am See					
6	Eisenstadt	Zirkovits Franz, Wulkaproders-dorf, Untere Hauptstraße 37	9.72	Rü	43.8	VIII, Nord-burgenländisches Flach- und Hügelland
	Eisenstadt					
7	Eisenstadt	Milanovich Alfons, Großwarasdorf 203/204	8.57	A	44.5	VIII, Nord-burgenländisches Flach- und Hügelland
	Ober-pullendorf					
8	Eisenstadt	Weber Josef, Jois, Untere Hauptstraße 14	7.78	A	30.6	VIII, Weinbaugebiet am Neusiedlersee
	Neusiedl am See					
2. Bundesland Kärnten:						
1	Spittal a d Drau	Forster Peter, Irschen, Mötschlach 5 „Sixt“	14.68	GrMZ	22.3	I, Oberes Drautal, Mölltal und Liesertal
	Spittal a d Drau					
2	Villach	Gruber Anna, Afritzer,	11.33	GrMZ	18.3	I, Nock-Afritzer

	Villach	Scherzboden 12, „Trattenbacher“				Bergland
3	Villach Kötschach	Kofler Johann, Reisach 31, „Söli“	6.55	GrMZ	19.5	I, Oberes Gailtal und Leschtal
4	Villach Kötschach	Salcher Johann, Dellach i. G., Goldberg 3, „Hauser“	8.35	GrZ	7.5	I, Oberes Gailtal und Lesachtal
5	Spittal a d Drau Millstatt	Kofler Peter, Obermillstatt, Lammersdorf 5, „Ageder“	12.25	GrM	21.6	III, Mittleres Drautal
6	Villach Paternion	Torta Hans, Stockenboi, Unteralp 1, „Außerwinkler“	13.79	GrZ	4.1	III, Mittleres Drautal
7	St. Veit a d Glan Gurk	Prüger Josef, Gurk, Reichenhaus 13, „Strutz“	14.74	GrMZ	30.4	III, Gurktaler Alpen
8	Klagenfurt Völkermarkt	Napetschnig Franz, Haimburgerberg 2, „Machnet“	20.34	GrMZ	12.4	III, Kor- und Saulpe
9	Wolfsberg Bad Sankt Leonhard im Lavantal	Maier Alfred, Kliening 46, „Hofbauer“	19.13	GrMZ	28.1	III, Kor- und Saulpe
10	Villach Villach	Uschan Karl, St. Georgen, Kühweg 3, „Uschan“	8.04	GrM	23.6	III, Unteres Gailtal und Karawanken
11	Klagenfurt Eberndorf	Petschnig Friedrich, Globasnitz, Slovenjach 14, „Petschnig“	17.06	GrMZ	11.8	III, Unteres Gailtal und Karawanken
12	Klagenfurt Klagenfurt	Jordan Karl, Maria Rain, Haimach 2, „Rutter“	6.72	GrM	30.6	V, Klagenfurt Villacher Gebiet
13	Villach Rosegg	Sima Paul, Augsdorf, Pulpitsch 5, „Leben“	8.80	GrA	46.5	V, Klagenfurt- Villacher Gebiet
14	Klagenfurt Klagenfurt	Motschilnig Felix, Tigring, Rosenau 4, „Hafner“	7.93	GrM	31.1	V, Klagenfurt Villacher Gebiet
15	Villach Villach	Frank Johann, Finkenstein, Höfling 8, „Martinz“	10.21	GrM	33.2	V, Klagenfurt Villacher Gebiet
16	Klagenfurt Eberndorf	Kordesch Johann, Mökriach, Hof 4, „Maidl“	22.68	GrM	24.6	V, Jauntal
17	St. Veit a d Glan Althofen	Terkel Adolf, Krasta, Lind 3, „Wachter“	34.65	AGr	45.2	V, St. Veiter Gebiet
18	St. Veit a d Glan Althofen	Fritz Hermann Silberegg 17, „Moser“	12.75	GrMZ	24.6	V, St. Veiter Gebiet
19	Wolfsberg St. Paul im Lavantal	Unterkirchner Ewald, Winkling, Zellbach 19, „Knauder“	12.52	GrM	20.5	V, Unteres Lavantal
3. Bundesland Niederösterreich:						
1	St. Pölten St. Pölten	Kendler Karl, Grünsbach 47, „Zeilachhof“	16.53	GrA	30.2	II, Waidhofen Scheibbs Gebiet
2	St. Pölten Neulengbach	Tisch Franz, Altengbach, Mais 13, „Pichl“	17.49	GrA	26.4	II, Westlicher Wienerwald
3	Tulln Tulln	Doppler Josef, Röhrenbach 15	18.99	A	52.5	II, Östlicher Wienerwald
4	Lilienfeld Lilienfeld	Böhm Herta, Mitterbach 9	8.89	GrM	22.9	II, Niederösterr. Eisenwurzen
5	Amstetten Waidhofen a d	Reisinger Raimund, Groß Prolling 3,	19.52	GrMZ	7.2	II, Niederösterr. Eisenwurzen

6	der Ybbs Wiener Neustadt Wiener Neustadt	„Windspreitzen“ Gschaider Franz, Neusiedl b. Pernitz 8	9.15	GrM	18.0	II, Gutensteiner Gebiet
7	Baden Pottenstein	Nebel Johann, Kleinfeld 8	11.52	A	33.6	II, Thermenrand
8	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Schwarz Matthias, Walpersbach 14	18.32	A	43.1	III, Bucklige Welt und Wechselgebiet
9	Neunkirchen Aspang	Piribauer Max, Thomasberg, Wiesfleck 35, „Schmidpeter“	11.44	A	12.0	III, Bucklige Welt und Wechselgebiet
10	Gmünd Weitra	Soltys Johann, Reichenau am Freiwald 12	9.10	AGr	4.9	IV, Hochlagen des Waldviertels
11	Zwettl Ottenschlag	Bauer Johann, Lugendorf 11	13.01	A	25.6	IV, Hochlagen des Waldviertels
12	Melk Melk	Fröschl Anton, Weinling 17	9.76	AGr	8.7	IV, Hochlagen des Waldviertels
13	Waidhofen a d Thaya Waidhofen a d Thaya	Ruß Johann, Schönfeld 7	27.20	A	31.4	IV, Mittellagen des Waldviertels
14	Gmünd Weitra	Fritz Franz, Heinrichs bei Weitra 7	11.45	A	11.1	IV, Mittellagen des Waldviertels
15	Zwettl Zwettl	Weißinger Otto, Jagenbach 55,	15.21	A	15.3	IV, Mittellagen des Waldviertels
16	Krems a d Donau Gföhl	Hisböck Johann, Rastendorf 8	15.69	A	20.8	IV, Mittellagen des Waldviertels
17	Horn Horn	Daniel Josef, Fuglau 20	19.75	A	39.1	IV, Mittellagen des Waldviertels
18	Horn Horn	Neunteufl Franz, Heinrichsreith 2	21.17	A	24.6	IV, Östliches Waldviertel
19	Melk Melk	Gundacker Franz, Heitzing 4	14.50	A	27.1	IV, Südliches Waldviertel
20	Krems a d Donau Spitz	Baumgartner Leopold, Haslarn 5	13.97	A	8.2	IV, Südliches Waldviertel
21	Scheibbs Scheibbs	Zellhofer Adolf, Perwarth, Meiselberg, Mitterberg 23	22.02	GrMZ	10.1	VI, Haag Amstettner Gebiet
22	Amstetten Haag	Salfer Erich, Altenhofen 45, „Schwarzer Löwe“	34.07	A	59.4	VI, Haag- Amstettner Gebiet
23	Scheibbs Scheibbs	Rab Karl, Buch, Krottenthal 4, „Hubbauer“	19.79	GrA	42.4	VI, Haag- Amstettner Gebiet
24	Scheibbs Scheibbs	Baumgartner Anton, Hub 4, „Wildenmayer-hof“	22.42	GrA	26.9	VI, Wieselburg St. Pöltner Gebiet
25	Melk Melk	Pemmer Karl, Lehen 2	11.34	A	57.3	VI, Wieselburg St. Pöltner Gebiet
26	St. Pölten Herzogenburg	Gießwein Rudolf, Statzendorf 24	24.82	A	61.1	VIII, Herzogenburg- Tulln-Stockerauer Gebiet
27	Korneuburg Stockerau	Labschütz Josef, Schmida 10	16.90	Rü	72.3	VIII, Herzogenburg- Tulln-Stockerauer Gebiet
28	Hollabrunn Retz	Riedl Franz, Watzelsdorf 60	13.45	A	56.7	VIII, Westliches Weinviertel

29	Korneuburg Stockerau	Rauscher Johann, Oberrußbach 11	18.86	A	39.8	VIII, Westliches Weinviertel
30	St. Pölten Herzogenburg	Mayerhofer Friedrich, Wagram ob der Traisen 13	10,69	A	47.7	VIII, Westliches Weinviertel
31	Korneuburg Stockerau	Keim Leopold, Hatzenbach 13	48,50	A	72.8	VIII, Hollabrunn- Mistelbacher Gebiet
32	Mistelbach Laa a d Thaya	Eder Ferdinand, Röhrabrunn 14	19.25	A	37.2	VIII, Hollabrunn- Mistelbacher Gebiet
33	Mistelbach Mistelbach	Weigl Josef, Ladendorf 175	23.15	A	60.1	VIII, Hollabrunn- Mistelbacher Gebiet
34	Mistelbach Wolkersdorf	Wudernitz Andreas, Großebersdorf, Hauptplatz 15	12.89	A	39.2	VIII, Östliches Weinviertel
35	Gänserndorf Zistersdorf	Pfarr Hermann, Eichhorn 37	33.12	Rü	59.1	VIII, Östliches Weinviertel
36	Gänserndorf Marchegg	Weiß Otto, Groissenbrunn 4	48.15	Rü	50.6	VII, Marchfeld
37	Wien Umgebung Schwechat	Kienl Franz, Mannswörth, Hauptstraße 118	22.45	Rü	75.0	VIII, Wiener Boden
38	Wien Umgebung Schwechat	Pabst Franz, Moosbrunn 79	56.47	A	45.1	VIII, Wiener Boden
39	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Kirchhofer Karl, Haschendorf 21	32.81	A	56.4	VIII, Steinfeld
40	Neunkirchen Neunkirchen	Berl Josef, Wartmannstetten 6	8.47	A	46.3	VIII, Steinfeld
4. Bundesland Oberösterreich:						
1	Vöcklabruck Frankenmarkt	Mayrhauser Johann, Powang 2, „Bachauer“	13,37	GrA	39.2	II, Äußeres Salzkammergut
2	Gmunden Gmunden	Pühringer Franz, Kirchham, Wahl 19, „Hinterleithen“	10.00	GrM	20.0	II, Äußeres Salzkammergut
3	Gmunden Gmunden	Hutterer Maria, Traunkirchen, Mühlbachberg 8, „Prennhub“	11.81	GrM	19.8	II, Inneres Salzkammergut
4	Steyr Weyer	Katzensteiner Josef, Gaflenz, Lindau 14, „Baderlehner“	19.19	GrM	31.9	II, Ober- österreichische Eisenwurzten
5	Kirchdorf a d Krems Windisch- garsten	Rebhandl Max, Mitterstoder 13, „Wartegg“	17.69	GrMZ	10.0	II, Ober- österreichische Eisenwurzten
6	Kirchdorf a d Krems Windisch- garsten	Rebhandl Josef, Pichl 36, „Kandler“	17.72	GrM	35.4	II, Ober- österreichische Eisenwurzten
7	Urfahr Leonfelden	Ganglberger Josef, Stumpten 33, „Schwendner“	15.73	GrA	19.1	IV, Hochlagen des Mühlviertels
8	Urfahr Leonfelden	Preining Franz, Lobenstein 26, „Sonnberger“	10.37	GrA	23.4	IV, Hochlagen des Mühlviertels
9	Freistadt	Primetshofer Ottilie,	12.16	GrA	11.2	IV, Hochlagen des

	Unterweißenbach	Windhagmühl 10, „Großkummerer“				Mühlviertels
10	Rohrbach	Falkner Alois, Oberpeilstein 5	15.00	GrA	11.4	IV, Hochlagen des Mühlviertels
11	Freistadt	Ruhsam Leopold, Matzelsdorf 19, „Pangl“	19.80	GrA	30.3	IV, Mittellagen des Mühlviertels
12	Urfahr-Umgebung	Hofbauer Josef, Edtsdorf 7	14.63	AGr	56.7	IV, Mittellagen des Mühlviertels
13	Schärding am Inn	Dichtl Alois, Mitteredt 8, „Groß Fasching“	13,46	GrA	27.8	IV, Mittellagen des Mühlviertels (Sauwald)
14	Schärding	Kieslinger Matthias, Sumetsrad 14, „Straßl“	18.20	GrA	36.4	IV, Mittellagen des Mühlviertels (Sauwald)
15	Grieskirchen	Rumerstorfer Herbert, Fürth 1, „Wöger“	10.90	GrA	56.4	VI, Ried-Grieskirchner Gebiet
16	Wels	Thallinger Franziska, Untereggen 1, „Siendl“	16.03	A	53.5	VI, Ried-Grieskirchner Gebiet
17	Linz-Land	Kirchmayr Franz, Mickstetten 8, „Markgraber“	20.53	Rü	63.2	VI, Eferding-Linz-Ennser Gebiet
18	Perg	Lettner Franz, Langacker 1, „Hackner“	19.03	A	56.6	VI, Eferding-Linz-Ennse-Gebiet
19	Grieskirchen	Baldinger Juliana, Uttenthal 8	26.79	Rü	63.8	VI, Eferding-Linz-Ennser Gebiet
20	Braunau	Dötzlhofer Johann, Neunkirchen a d E., „Tausendengel“	15.11	AGr	58.8	VI, Oberes Innviertel
21	Braunau	Weinberger Ludwig, Kobl 5, „Keindl zu Kohl“	15.06	GrM	38.5	VI, Oberes Innviertel
22	Braunau	Stockinger Matthias, St. Peter, Ofen 1, „Ofenbauer“	20.14	A	54.5	VI, Oberes Innviertel
23	Gmunden	Rumplmayr Josefa, Laakirchen, Überhülling 1, „Tobias“	17.90	AGr	53.2	VI, Vöcklabrucker Gebiet
24	Vöcklabruck	Gruber Anton, Ehwalchen 5, „Bauer“	18.26	AGr	38.1	VI, Vöcklabrucker Gebiet
25	Braunau	Sperl Franz, Schlagereck 3, „Grubecker“	11.63	GrA	17.8	VI, Vöcklabrucker Gebiet
26	Ried in Innkreis	Seifried Karl, Waldzell, Födering 4, „Mühlstätter“	16.22	GrA	27.6	VI, Vöcklabrucker Gebiet
27	Kirchdorf a d Krems	Meiseleder Johann, Hiersdorf 12, „Schöllehner“	15.59	GrA	51.8	VI, Traun Enns Platte
5. Bundesland Salzburg:						
1	Zell am See	Gschoßmann Friedrich, Kaprun 9, „Holzmeistergut“	30.87	GrMZ	22.6	I, Ober- und Unterpinzgau
2	St. Johann im Pongau	Moser Johann, Goldegg, Schattau 3, „Großschönberg“	19.33	GrMZ	36.4	I, Ober- und Unterpinzgau
3	Zell am See	Breitfuß Alois, Viehhofen 25, „Hechergut“	21.35	GrZ	7.9	I, Mitterpinzgau
4	St. Johann im	Holleis Josef,	11.07	GrMZ	24.8	I, Gastein-

	Pongau	Dorfgastein, Maierhofen				Rauriser Gebiet
	Gastein	3, „Maierbauer“				
5	Tamsweg	Lüftenegger Michael,	16.28	GrMZ	27.5	I, Lungau
	Tamsweg	Mariapfarr, Stranach 35,				
		„Fingerlos“				
6	Tramsweg	Wieland Josef,	20.24	GrZ	5.0	I, Lungau
	Tramsweg	Keusching 12,				
		„Roßbacher“				
7	St. Johann im	Nitsch Rupert, Reitsam	13,97	GrMZ	36.0	I, Salzachpongau
	Pongau	3, „Brennhof“				
	Werfen					
8	St. Johann im	Bittersam Bartlmä,	12.96	GrMZ	21.5	I, Ennspongau
	Pongau	Altenmarkt 22, „Urbis“				
	Radstadt					
9	St. Johann im	Resch Matthäus Forstau	10.50	GrZ	15.5	I, Ennspongau
	Pongau	7, „Oberreith“,				
	Radstadt					
10	Salzburg-Land	Wieser Rupert, Abtenau,	12.94	GrZ	20.0	II, Tennengau
	Abtenau	Wagna 6, „Klarhof“				
11	Salzburg-Land	Gruber Anton, Spumberg	13.81	GrMZ	24.2	II, Tennengau
	Hallein	13, „Hinterwallmann“				
12	Salzburg-Land	Wiendl Josef,	10.84	GrMZ	31.2	II, Tennengau
	Salzburg	Großgmain 9,				(Großgmainer
		„Seppenbauer“				Gebiet)
13	Salzburg-Land	Eisl Josef, Gschwandt	10.82	GrM	40.7	II, Salzburger
	St. Gilgen	42, „Kleiber“				Salzkammergut
14	Salzburg-Land	Kloiber	7.62	GrMZ	8.0	II, Salzburger
	Thalgau	AndreasLämmerbach 16,				Salzkammergut
		„Großbärenau“				
15	Salzburg-Land	Kreuzeder Alois,	15.11	GrM	29.1	VI, Westlicher
	Oberndorf	Nußdorf, Steinbach 12,				Flachgau
		„Alberberg“				
16	Salzburg-Land	Übertsberger Matthias,	11.08	GrM	31.0	VI, Östlicher
	Salzburg	Mattsee, Obernberg 38,				Flachgau
		„Siglbauer“				
6. Bundesland Steiermark:						
1	Liezen Irdning	Seggl Hugo,	9.51	GrZ	6.5	I, Ennstal mit
		Vorderwald 3,				Seitentälern
		„Lehmbacher“				
2	Liezen Irdning	Horner David,	7.41	GrZ	11.2	I, Ennstal mit
		Wörschachberg				Seitentälern
		59,				
		„Freisenbauer“				
3	Liezen Schladming	Walcher Jakob,	8.44	GrMZ	21.6	I, Ennstal mit
		Ramsau				Seitentälern
		Schildlehen 9,				
		„Zeiser“				
4	Liezen Rottenmann	Pacher Rupert,	13.22	GrZ	6.4	I, Palten Liesingtal
		Bärndorf 36,				
		„Thaurer“				
5	Bruck a d Mur Bruck	Kareilly Franz,	10.73	Gr	31.1	I, Eisenerz-
	a d Mur	Jauring 17,				Aflenzner Gebiet
		„Bäck“				
6	Judenburg Murau	Tschina Florian,	19.70	GrM	20.2	I, Murau-
		St. Lorenzen 68,				Oberzieringer
		„Vostl“				Gebiet
7	Liezen St. Gallen	Edlinger Johann,	13.58	GrZ	10.8	II, Steirische
		Gams 71,				Eisenwurzten
		„Mandelbauer“				
8	Judenburg Knittelfeld	Bischof Konrad,	21.91	GrA	51.1	III, Murboden und
		Spielberg 17,				Mürztal

9	Mürzzuschlag Kindberg	„Persch“ Pilch Friedrich, Leopoldsdorf 5, „Kaiser“	8.38	GrA	46.4	III, Murboden und Mürztal
10	Mürzzuschlag Kindberg	Buchebner Franz, Alpl 5, „Dornhofer“	11.28	GrZ	7.7	III, Murboden und Mürztal
11	Mürzzuschlag Kindberg	Knabl Johann, Malleisten 15, Apfelberg 14, „Lohnegger“	23.49	GrZ	16.0	III, Murboden und Mürztal
12	Judenburg Knittelfeld	Wölfler Friedrich, „Annerlbauer“	12.78	GrZ	10.1	III, Murboden und Mürztal
13	Judenburg Neumarkt in Steiermark	Edlinger Elisabeth Rain 79, „Michlbauer“	8.20	GrM	23.3	III, Neumarkt-Obdacher Gebiet
14	Voitsberg Voitsberg	Lenz Johann, Edelschrott-Wöllniss 115, „Pölz“	13.31	GrMZ	27.8	III, Weststeirisches Bergland
15	Weiz Birkfeld	Seibel Johann, Kirchen-Viertel 59, „Kornhofer“	12.85	GrZ	7.0	III, Oststeirisches Bergland
16	Hartberg Vorau	Kerschbaumer Leopold, Schachen 78, „Grössing“	11.22	GrA	26.3	III, Oststeirisches Bergland
17	Hartberg Friedberg	Hofer Norbert, Köppel 27	19.49	GrA	17.3	III, Oststeirisches Bergland
18	Voitsberg Voitsberg	Grinschgl Johann, Groß Söding 7, „Hackler“	8.33	A	52.8	VII, Weststeirisches Hügelland
19	Deutschlandsberg Deutschlandsberg	Neuschnegg Ernst, Hasreith 11, „Kogler“	6.69	AGr	27.4	VII, Weststeirisches Hügelland
20	Deutschlandsberg Eibiswald	Strohmaier Maria, Tombach 36, „Schipfer“	7.14	GrA	20.4	VII, Weststeirisches Hügelland
21	Leibnitz Leibnitz	Andrä Johann, Landscha 21	6.57	A	47.4	VII, Ebenen des Murtales
22	Radkersburg Mureck	Lederhaas Karl Gosdorf 33,	13.01	A	50.3	VII, Ebenen des Murtales
23	Feldbach Fürstenfeld	Moser Anton, Groß Wilfersdorf 60	9.39	A	48.8	VII, Oststeirisches Hügelland
24	Hartberg Hartberg	Thaller Franz, Schniedböck 49	4.24	AGr	32.4	VII, Oststeirisches Hügelland
25	Weiz Weiz	Zöhrer Rupert, Klettendorf 13	11.94	GrA	40.0	VII, Oststeirisches Hügelland
26	Leibnitz Leibnitz	Distler Ernst, Gauitsch 28, „Finkannerl“	2.94	GrA	19.2	VII, Steirische Weinbaugebiete
27	Radkersburg Radkersburg	Domittner Josef, Gruisla 25, „Hauptmann“	8.34	AGr	33.3	VII, Steirische Weinbaugebiete
7. Bundesland Tirol:						
1	Landeck Imst	Hemmerle Johann, Mils 10	3.07	GrMZ	26.4	I, Oberes Inntal
2	Landeck Landeck	Scherl Johann,	2.88	GrMZ	16.2	I, Oberes Inntal

3	Landeck Imst	Grins 19 Thurner August, Karrösten 12	4.27	GrMZ	19.0	I, Oberes Inntal
4	Landeck Imst	Krabichler Hermann, Nassereith 127, „Zisses“	5.30	GrM	24.9	I, Oberes Inntal
5	Innsbruck Silz	Reich Josef, Erben, Mieming, See 89	3.49	GrMZ	23.3	I, Oberes Inntal
6	Innsbruck Telfs	Markt Josef, Inzing, Toblaten 3, „Larcher“	7.41	GrMZ	33.2	I, Oberes Inntal
7	Landeck Imst	Köhle Wilhelm, Arzl, Hochasten 17	5.49	GrMZ	4.7	I, Oberes Inntal
8	Landeck Silz	Santner Josef, Sautens 29	2.96	GrMZ	33.6	I, Oberes Inntal
9	Landeck Silz	Prantl Heinrich, Haiming, Haimingerberg 31	6.37	GrMZ	6.4	I, Oberes Inntal
10	Innsbruck Telfs	Kuprian Franz, Ranggen 39, „Turn und Messner“	7.62	GrMZ	19.6	I, Oberes Inntal
11	Schwaz Schwaz	Steinlechner Heinrich, Vomp, Vomperberg 1	5.11	GrMZ	33.5	I, Mittleres Inntal
12	Innsbruck Hall (iT)	Kössler Ludwig, Tulfes 97, „Angerer“	9.87	GrMZ	26.1	I, Mittleres Inntal
13	Kufstein Rattenberg	Huber Josef, Breitenbach, Kleinsöll 1, „Röber“	8.92	GrMZ	33.4	I, Unteres Inntal
14	Kufstein Rattenberg	Moser Josef, Scheffach, Scheffachberg 19, „Köndl“	11.86	GrZ	10.1	I, Unteres Inntal
15	Kufstein Kufstein	Standl Josef, Schwoich 36, „Harissen“	10.93	GrMZ	36.1	I, Unteres Inntal
16	Landeck Landeck	Tschiderer Hermann, Pettneu 100	4.19	GrMZ	14.2	I, Westtiroler Zentralalpentäler
17	Landeck Ried in Tirol	Schranz Josef, Fendels 6	3.34	GrMZ	4.9	I, Westtiroler Zentralalpentäler
18	Landeck Ried in Tirol	Dilitz Anton, Nauders 119	4.56	GrMZ	6.4	I, Westtiroler Zentralalpentäler
19	Landeck Ried in Tirol	Hangl Josef, Pfunds, Stuben 28	4.22	GrMZ	15.0	I, Westtiroler Zentralalpentäler
20	Landeck Landeck	Kneringer Ludwig, Fließ 74	5.92	GrMZ	12.8	I, Westtiroler Zentralalpentäler
21	Landeck Silz	Grüner Martin, Sölden, Granstein 13, „Nesselhof“	2.94	GrZ	4.0	I, Westtiroler Zentralalpentäler
22	Landeck Silz	Mrak Karl, Längenfeld,	6.68	GrMZ	19.5	I, Westtiroler Zentralalpentäler

23	Schwaz Zell am Ziller	Winkle 46 Wechselberger Johann, Schwendau 63, „Unterstockach“	9.63	GrMZ	33.2	I, Mitteltiroler Zentralalpentäler
24	Schwaz Zell am Ziller	Geißler Wilhelm, Tux, Gemais 120, „Kristler“	11.46	GrMZ	1.6	I, Mitteltiroler Zentralalpentäler
25	Innsbruck Innsbruck	Mair Anna, Ellbögen 63, „Herrenhof“	8.19	GrMZ	17.2	I, Mitteltiroler Zentralalpentäler
26	Innsbruck Steinach	Jenewein Franz, Vinaders 51, „Häuseler“	14.18	GrZ	5.9	I, Mitteltiroler Zentralalpentäler
27	Innsbruck Innsbruck	Praxmarer Lambert, St. Sigmund, Peida 8, „Sargen“	7.64	GrMZ	3.1	I, Mitteltiroler Zentralalpentäler
28	Innsbruck Innsbruck	Haselwanter Albrecht, Sellrain, Gasse 168, „Simeter“	5.28	GrMZ	8.0	I, Mitteltiroler Zentralalpentäler
29	Kitzbüchel Kitzbüchel	Hörl Vinzenz, Jochberg 97, „Angern“	16.26	GrMZ	20.5	I, Kitzbühler Gebiet
30	Kitzbüchel Kitzbüchel	Hofer Matthias, Oberndorf 82, „Ried am Bichlach“	12,29	GrMZ	17.2	I, Kitzbühler Gebiet
31	Kitzbüchel Kitzbüchel	Harasser Sebastian, Kössen 126, „Vorderauk“	17.86	GrM	15.7	I, Kitzbühler Gebiet
32	Kufstein Kufstein	Eisenmann Michael, Scheffau 18, „Vorder Schießling“	16.85	GrZ	11.0	I, Kitzbühler Gebiet
33	Kufstein Kufstein	Tahler Georg, Ellmau, Weißbachgraben 21, „Witzl“	18.02	GrMZ	3.6	I, Kitzbühler Gebiet
34	Kitzbüchel Kitzbüchel	Hörl Josef, St. Johann i T, Almdorf 31, „Gaßl“	25.84	GrMZ	25.5	I, Kitzbühler Gebiet
35	Reutte Reutte	Wolf Arthur, Gramais 18	3.15	GrMZ	2.2	I, Lechtal und Tannheimertal
36	Reutte Reutte	Fügenschuh Martin, Tannheim, Oberhöfen 56	5.68	GrMZ	16.2	I, Lechtal und Tannheimertal
37	Reutte Reutte	Zick Albert, Jungholz 26	12.79	GrMZ	6.5	I, Lechtal und Tannheimertal
38	Reutte Reutte	Linser Erhard, Bichlbach 2	4.03	GrMZ	18.3	I, Nordtiroler Kalkalpentäler
39	Kufstein Rattenberg	Unterrainer Josef, Brandenberg, Unterberg 140, „Oberpichl“	8.18	GrZ	10.2	I, Nordtiroler Kalkalpentäler
40	Lienz Matrei in	Kleinlercher	5.17	GrZ	4.1	I, Iseltal

	Osttirol	Johann, St. Veit i. D., Moos 6, 7, „Bergel Hueter“				
41	Lienz Matrei in Osttirol	Bauernfeind Franz, Kals, Staniska 9, „Niederarninger“	13.73	GrMZ	3.9	I, Iseltal
42	Lienz Matrei in Osttirol	Preßlaber Gregor, Matrei Land, Bichl 2, „Simeter“	6.96	GrMZ	12.0	I, Iseltal
43	Lienz Lienz	Senfter Sigmund, Leisach 6, „Gassler“	10.12	GrM	31.2	I, Lienzer Becken
44	Lienz Lienz	Egartner Josef, Glanz 20, „Außergreinhofer “	9.67	GrMZ	7.1	I, Lienzer Becken
45	Lienz Lienz	Niederwieser`s Erben, Obernußdorf 37, „Kollnig“	10.12	GrMZ	5.4	I, Lienzer Becken
46	Lienz Lienz	Waldnig Josef, Lengberg, Michelsberg 1, „Gomig“	6.96	GrMZ	8.5	I, Lienzer Becken
47	Lienz Lienz	Walder Johann, Sillianberg 18, „Untersteidl“	5.25	GrZ	5.6	I, Pustertal und Lesachtal
48	Lienz Lienz	Kraler Alois, Sillian 115, „Asthof Garber“	7.75	GrMZ	14.3	I, Pustertal und Lesachtal
49	Lienz Lienz	Weitlaner Josef, Außervillgraten, Versellerberg 88, „Innerbrand“	4.95	GrZ	3.1	I, Pustertal und Lesachtal
50	Lienz Lienz	Auer Kaspar, Untertilliach, Eggen 11	10.04	GrMZ	1.1	I, Pustertal und Lesachtal
8. Bundesland Vorarlberg:						
1	Feldkirch Feldkirch	Nesensohn German, Laterns 83	9.88	GrMZ	5.8	I, Hinterer Bregenzerwald
2	Feldkirch Feldkirch	Moll Wendelin, Düns 41	5.38	GrM	22.6	I, Hinterer Bregenzerwald
3	Bregenz Bezau	Kaufmann Angela, Reuthe 50	6.56	GrMZ	16.3	I, Hinterer Bregenzerwald
4	Feldkirch Feldkirch	Längle Eugen, Viktorsberg 46	2.46	GrM	9.4	I, Hinterer Bregenzerwald
5	Feldkirch Bludenz	Neßler Franz, Innerbraz 5	7.50	GrMZ	19.8	I, Klostertal und Walsertäler
6	Bregenz Bezau	Paul Adalbert, Mittelberg, Baad 2	5.84	GrMZ	9.1	I, Klostertal und Walsertäler
7	Feldkirch Bludenz	Doming Edmund, Fontanella, Mittelberg 5	7.97	GrMz	2.3	I, Klostertal und Walsertäler
8	Feldkirch Feldkirch	Gaßner Leo, Frastanz II,	11.49	GrMZ	13.2	I, Montafon

9	Feldkirch Montafon	Gampelün 14 Schoder Josef, Vandans 127	4.13	GrMZ	15.3	I, Montafon
10	Bregenz Bezau	Fink Otto, Andelsbuch, Buchen 13	11.37	GrMZ	18.3	II, Vorderer Bregenzerwald
11	Bregenz Bezau	Fuchs Albert, Oberlangenegg 13	11.15	GrMZ	32.4	II, Vorderer Bregenzerwald
12	Bregenz Bregenz	Jäger Edwin, Hörbranz, Lochauerstraße 42	10.67	GrM	54.1	VI, Rheintal und Walgau
13	Feldkirch Feldkirch	Märk Albert, Hohenems, Reutestraße 8	6.69	GrMZ	21.2	VI, Rheintal und Walgau
14	Feldkirch Feldkirch	Rauch Josef, Schlins 74	10.27	GrMZ	43.6	VI, Rheintal und Walgau
9. Bundesland Wien:						
1	Wien 12., 13., 14. und 23. Bez. Hietzing	Kreuzel Karl, Wien XIV., Steinbach 9	9.25	GrM	23.8	II, Östlicher Wienerwald
2	Wien 2., 20., 21. und 22. Bez. Floridsdorf	Gstaltner Andreas, Wien XXI., Stammersdorfer Straße 21	9.02	A	54.1	VIII, Östliches Weinviertel
3	Wien 4., 5. und 10. Bez. Favoriten	Kornfeld Richard, Wien X., Liesingbach- straße 61	23.24	A	67.5	VIII, Wiener Boden